

Hermann Eberhardt  
Ethik-Rat zu Fragen der Bio-Ethik heute

Manuskript  
vom Juli 2001

Inhalt

Einleitung.....	2
1. Klärung zum Verständnis von Ethik.....	3
2. Inhaltliche ethische Reflexion.....	4
2.1.1. Auf den Spuren des „biblischen Menschenbildes“ .....	4
2.1.2. „Menschen-Bild“ heute.....	7
2.1.3. Zwischenreflexion .....	10
2.2.1. Die „Fristen“- bzw. „Indikationslösung“ des § 218f. StGB als Realisierung verantwortlicher anthropologischer Einsicht. ....	10
2.2.2. Zwischenreflexion .....	13
2.3.1. Transplantationsmedizinische Nutzung lebensstichtiger Organe jenseits der menschlichen Lebensgrenze .....	14
2.3.2. Zwischenreflexion .....	15
2.4. Ausführliche ethische Reflexion des Embryonenschutzgesetzes.....	16
2.4.1. Zur Frage der Präimplantationsdiagnostik (PID) .....	20
2.4.2. Zur Frage der Freigabe der Stammzellenforschung.....	26
3. Ergebnis .....	31

## *Einleitung*

Auf Seite 2 der Samstagsausgabe der Lippischen Landes-Zeitung vom 2./3. Juni 2001 gewährt die Karikatur des Tages einen Blick ins Wohnzimmer des Herrgotts. „Kritischer Beobachter“, steht darunter. Ein riesiger Fernseher zeigt den Bundestag bei der Gen-Debatte. Davor, im Sessel zurückgelehnt, sitzt der bärtige alte Mann (durch das Dreieck mit Auge über seinem Haupte und das bäuchlings neben ihm auf dem Wolkenboden liegende Engelchen als Herrgott ausgewiesen) und schaut der Debatte zu. Eine Sprechblase gibt wider, was er denkt: „WOHER WOLLEN DIE EIGENTLICH SO GENAU WISSEN, AB WANN SIE MIR INS HANDWERK PFUSCHEN?“

Wer gegenwärtig ein Thema sucht, das die unterschiedlichsten Vertreter der bundesrepublikanischen Gesellschaft gemeinsam und grundsätzlich beschäftigt, stößt alsbald auf Fragen der Bio-Ethik. Präimplantationsdiagnostik (PID), Forschung an embryonalen Stammzellen (ES-Zellen) und Gen-Forschung bewegen die Gemüter bis in die Parlamente und beschäftigten den Kirchentag. Ernste Worte prominenter Kirchenvertreter erinnern daran, daß der Mensch um eines verbindlichen Menschenbildes willen nicht alles darf, was er kann. Artikel 1 des Grundgesetzes bzw. die Unantastbarkeit der Menschenwürde wird reklamiert. Der Feststellung, hier gehe es um moralische Grundüberzeugungen, können sich auch die eifrigsten Forscher nicht entziehen, zumal das Embryonenschutzgesetz (ESchG) von 1990 ihrem Forschungshandeln deutliche Grenzen setzt. Inzwischen wurde ein sogenannter Ethikrat berufen. Von ihm werden Entscheidungshilfen auch für Politik und Gesetzgebung erwartet.

Selbstverständlich sitzen im Ethikrat auch Vertreter der Kirchen. Vergegenwärtige ich mir, was die Medien derzeit aus deren Munde verlautbaren, dürften sie allerdings auch im Ethikrat vornehmlich als (traditionelle) „Hüter der Moral“ auftreten und ihm damit allenfalls begrenzt förderlich sein. Ethik-Rat ist aktuell gefragt, wenn sich gängige „Moral“ nicht mehr einfach selbst „hütet“, und sich selbst integere Mitmenschen an ihren Festlegungen reiben. Nach einer zukunftsweisenden Revision moralischer Prinzipien fragen gewählte Kirchenvertreter jedoch in der Regel nicht. Sie verstehen sich eher als Bollwerk gegen den „Verfall“ von Moral und der von ihr gehüteten Tabus.

Damit bin ich bei meinem Thema. Mich beschäftigt grundsätzlich, wie „Ethik-Rat“ im Sinne ethischer Beratung zu verstehen ist, und ich frage nach dem, was ethische Reflexion im Zusammenhang der anstehenden Fragen bringen könnte. Die grundsätzliche Frage nach dem Selbstverständnis von Ethik zuerst aufzugreifen, legt sich nicht nur aus allgemeinen methodischen Gründen nahe. Zahlreiche Äußerungen im Zusammenhang der aktuellen bio-ethischen Debatte deuten bereits darauf hin, daß hier vorab Wichtiges zu klären ist, wenn konkrete inhaltliche Auseinandersetzung vorankommen bzw. gelingen soll.

## 1. Klärung zum Verständnis von Ethik

„Ethik-Rat“ ist gefragt, das heißt Entscheidungshilfe im Zusammenhang grundsätzlicher Fragen menschlicher Lebensführung. Grundsätzliche Fragen menschlicher Lebensführung brechen da neu auf, wo die bisher gängigen Antworten unzureichend erscheinen bzw. strittig werden. Die gängigen Antworten auf Fragen guter, förderlicher, vor dem Gewissen verantwortbarer Lebensführung finden sich, kurz gesagt, im Kodex der gültigen „Moral“ gesammelt und schlagen sich in „Gesetzen“, „Sitte“ und „Brauch“ nieder. Doch das Leben bleibt nicht stehen. Wissenschaftlicher und technischer Fortschritt zeitigen gesellschaftlichen Wandel und die Lebensverhältnisse ändern sich.

Wer angesichts der Herausforderungen fortgeschrittener Lebensverhältnisse „moralisch“ gewappnet sein will, muß den Moralkodex fortschreiben, d.h. auf die fortgeschrittenen Lebensverhältnisse hin neu fassen. Tut er dies nicht, verweigert er sich zwangsläufig auch dem Wandel der Lebensverhältnisse. Aus einem unwandelbaren Moralkodex folgt moralische Abwehr jeglichen Wandels. Sache der Ethik bzw. ethischen Reflexion ist, den Moralkodex fortzuschreiben.

„Ethik“ und „Moral“ sind von daher streng zu unterscheiden. Moralische Prinzipien stellen das von der Allgemeinheit angenommene Ergebnis ethischer Reflexion dar. Moral repräsentiert Ergebnisse ethischer Reflexion in einem historisch datierbaren *Gerinnungszustand*. Ethische Reflexion schreitet jedoch weiter. Angesichts sich wandelnder Lebensgegebenheiten fragt der Ethiker immer wieder neu nach dem, was *menschlicher* Lebensführung entspricht bzw. für sie gut und für ihr Gelingen förderlich ist. Wer Fortschreibung der „Moral“ durch die „Ethik“ ablehnt, muß auch die eben beschriebene transmoralische Bewegung der „Ethik“ ablehnen. Ethik kann für ihn allenfalls verlängerter Arm der überkommenen Moral sein. Es gibt zu denken, wenn in öffentlicher Rede „Ethik“ und „Moral“ synonym gebraucht werden.

Soll Moral lebensdienlich bleiben, bedarf sie der laufenden Kontrolle durch die Ethik. Ethik bzw. ethische Reflexion leistet sozusagen Qualitätssicherung der Moral im Wandel der Zeit und der Lebensverhältnisse. Sie eruiert den grundlegenden Gehalt moralischer Überzeugung und sichert sein Weiterwirken in lebens-tüchtiger Gestalt. Diese Sicherung kann nur über kritische Prüfung und Fortentwicklung geschehen und wird gegebenenfalls auch in Gegensatz zu „überholten“ Moralprinzipien geraten.

Daß „Ethik-Rat“ unter den Augen der Öffentlichkeit kein leichtes Geschäft ist, dürfte angesichts seiner Aufgabe klar sein. Überkommene moralische Prinzipien stehen zur Debatte. Wer es mit ihnen ernst meint, hat sie verinnerlicht. Verinner-

licht melden sie sich als Stimme des Gewissens.<sup>1</sup> Was verinnerlicht ist, ruht in der Tiefe. Die Veränderung einer moralischen Einstellung bedarf tiefgehender Überzeugungsarbeit – und der Einsicht, daß ethisch verantwortete Anpassung der moralischen Prinzipien an neue Lebensgegebenheiten ein Gebot des Lebens selbst ist.

## 2. Inhaltliche ethische Reflexion

Der Ruf nach Ethik-Rat wurde besonders im Zusammenhang von Fragen an das seit Ende 1990 gültige Embryonenschutzgesetz laut. Schon der Name dieses Gesetzes signalisiert, daß es bei der Forderung seiner Revision um mehr geht als um das pragmatische Anliegen, die deutsche Bio-Forschung gegenüber anderen Ländern nicht ins Hintertreffen geraten zu lassen. Mit der Forderung nach Freigabe der Präimplantationsdiagnostik und der Stammzellen-Forschung stehen bis in die Gesetzgebung wirkende gängige moralische Prinzipien auf dem Spiel. Soll ethische Reflexion hier weiterführende Dienste leisten, reicht es nicht aus, die Tagesfragen zu verhandeln. Das Menschenbild, das hinter dem Gesetz steht, ist zu untersuchen und die Hintergründe der heutigen Situation sind eingehend zu beleuchten.

### 2.1.1. Auf den Spuren des „biblischen Menschenbildes“

Die Rede von der „Würde“ des Menschen und der „Unantastbarkeit menschlichen Lebens“ erscheint im christlich geprägten „Abendland“ mit großer Selbstverständlichkeit vom „biblischen Menschenbild“ abgeleitet. Das Leben sei von Gott bzw. schöpfungs-gegeben, wird argumentiert, und daher willkürlichem Zugriff entzogen.<sup>2</sup> Selbst wer mit der Bibel nichts mehr im Sinn hat und ein säkulares Lebensverständnis pflegt, findet das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ „im Bewußtsein“ der „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ verfaßt<sup>3</sup> und sieht sich zumindest überkommenen „Werten“ verpflichtet.

Wenn ich oben feststellte, ethische Reflexion diene der Qualitätssicherung der Moral, ergibt sich daraus natürlich der Auftrag, bei der Analyse der Gegebenheiten zu deren Quellen zurückzugehen und zu erheben, welche Urdaten vorliegen. Quelle des biblischen Menschenbildes ist die Bibel. Urdaten liefern in erster Linie

---

1 Die alten Griechen empfanden keine Gewissensbisse, wenn sie behindert geborene Kinder auf dem Gebirge aussetzten. Ihre Moral verbot es ihnen nicht.

2 Im vergangenen Jahr verabschiedeten die Holländischen Nachbarn ein Gesetz zur Regelung ärztlicher Sterbehilfe. Offizielle deutsche Stellungnahmen dazu lauteten durchweg ablehnend. Nicht nur Kirchenvertreter verwiesen darauf, daß das menschliche Leben selbst in aussichtsloser Lage willkürlichem Zugriff entzogen bleiben müsse.

3 Präambel GG vom 23.5.1949 erster Satz. Hervorhebung von mir.

die biblischen Schöpfungsberichte. Darüber hinaus bietet sich an, weitere fundamentale Aussagen zum „Menschenbild“ heranzuziehen.

Der ältere, jahwistische Schöpfungsbericht (1.Mose 2) sieht Gott zunächst die Gestalt des Menschen, d.h. den „Mann“ aus dem Material der „Erde vom Acker“ formen. Eine materiale Form aus Lehm entsteht unter Gottes Händen. Form und Inhalt der menschlichen Gestalt erscheinen zunächst sächlich. Daß daraus „Leben“, ein „lebendiges Wesen“ oder auch eine „lebendige Seele“<sup>4</sup> wird, dazu bedarf es der Einhauchung des göttlichen „Odems“ (1.Mose 2,7).

Nach dem Schöpfungspsalm 104 ist der Odem Gottes konstitutiv für alles Lebendige. „...nimmst du weg ihren Odem, so vergehen sie und werden wieder Staub. Du sendest aus deinen Odem, so werden sie geschaffen, und du machst neu die Gestalt der Erde“, heißt es dort in V. 29f.

Alles Leben hängt somit vom Odem Gottes ab, ist schöpfergegeben und damit an Gottes Willen oder auch an die Beziehung Gottes zu ihm gebunden. Nach 1.Mose 2,18 stellt Jahwe alsbald fest, daß der Mensch/Mann „nicht gut“ allein sein kann und einer „Hilfe“ bzw. eines „Gegenübers“ bedarf, „das ihm entspricht“.<sup>5</sup> Unter den Tieren, die von Jahwe daraufhin zunächst – ebenfalls aus Erde und wohl nach gleichem Muster – geschaffen werden und die er dem Menschen/Mann zur Benennung zuführt, findet sich kein Wesen, das für den Menschen/Mann die Rolle der Hilfe bzw. des entsprechenden Gegenübers übernehmen könnte. Dieses müßte „Bein von seinem Bein und Fleisch von seinem Fleisch“ sein. So versetzt Gott den Mann in Tiefschlaf, entnimmt ihm eine „Rippe“ und „baut“ eine Frau daraus (V.21.f.). Der Vorgang gewährleistet, daß das „Weib“ unübersehbar Wesen der gleichen Gattung ist.<sup>6</sup> Mit ihm hat der Mann sein Gegenüber und damit ist auch der Fortbestand des Menschen gesichert.

Der erste Blick, den der jahwistische Schöpfungsbericht sozusagen in die Schöpferwerkstatt gewährt, offenbart bereits Wichtiges: Zum menschlichen Leben gehört konstitutiv das Sein im Gegenüber – nicht nur zu Gott, sondern zum menschlichen Gegenüber. Der Mensch kann nicht solitär leben. Zu seinem Leben gehört jeweils die „Hilfe, die dem Menschen entspricht“, also die (An-)Gewiesenheit, das In-Beziehung-Sein zu Wesen gleicher Art.<sup>7</sup> In der Geschlechtspartner-schaft kommt die kreatürliche Gewiesenheit des Menschen am deutlichsten zum

---

4 ‚näphäsch chajah‘ (1.Mose 2,7) – in der früheren Lutherbibel noch wörtlich so übersetzt. ‚näphäsch‘ = „Seele“ = „Leben“. ‚chaj(ah)‘ = lebend, lebenskräftig, lebendig.

5 Vgl. auch V.20.

6 Aus „Adam“ entnommenem Zellkonglomerat figuriert Gott ein gegengeschlechtliches Wesen gleicher Gattung.

7 Die Beziehung zu den anderen Lebewesen der Schöpfung hat ein anderes Kaliber. „Adam“ benennt die Tiere in Gottes Auftrag. Nach 1.Mose 2,23 ergibt sich die Bezeichnung der Frau aus der Bezeichnung des Mannes. Für „Mann“ steht ‚îsch‘. Für „Frau“ erscheint das gleiche Wort mit weiblicher Endung: ‚îschah‘. Luther übersetzt: „Männin“.

Tragen. Sie ist Bedingung für den Fortbestand der Menschheit und hat Priorität gegenüber der sog. Primärbeziehung zu den eigenen Eltern (1.Mose 2,24). Vater und Mutter werden um des erwählten Lebenspartners willen verlassen.

Nach dem späteren, priesterschriftlichen Schöpfungsbericht in 1.Mose 1 vollzieht sich die Erschaffung des Menschen (V. 27) sofort in beiderlei Geschlechts-gestalt, d.h. als männliches und weibliches Wesen. Zugleich wird über feierlichen Doppelausdruck die Gottesebenbildlichkeit des Menschen festgestellt.<sup>8</sup> Den „Menschen“ (Singular) gibt es im konkreten Leben nur im Plural von Mann und Frau, und mit deren „Gottesebenbildlichkeit“<sup>9</sup> ist auch die besondere Würde „des Menschen“ angesagt. Die Gestalt des Menschen kommt der Vorstellung der Gestalt Gottes nahe und hebt ihn über die übrigen Geschöpfe.

Nach Psalm 8 kann sich der Mensch angesichts der Weite des Kosmos klein und unwesentlich vorkommen, aber – so fährt der Psalmist fort (V.6f.) – „Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott, mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt. Du hast ihn zum Herrn gemacht über deiner Hände Werk.“ Von der Überordnung des Menschen über die übrige Kreatur zeugt dann auch die Anweisung des Schöpfers in 1.Mose 1,28 an das soeben geschaffene Menschenpaar, fruchtbar zu sein, die Erde zu füllen und über die übrigen „untertanen“ Lebewesen zu „herrschen“. Daß solche Herrschaft nicht reine Willkür, sondern einen umsichtigen Umgang mit der Natur bedeutet, ist für den alttestamentlichen Menschen klar.<sup>10</sup>

Fasse ich zusammen, was mit den biblischen Texten als Menschenbild überkommt, ergibt sich folgendes:

Der „Mensch“ tritt in konkreter erwachsener bzw. ausgewachsener Gestalt ins Bild. Sofern er als Individuum erscheint, erscheint er zugleich in Beziehung eingebunden bzw. an ein menschliches Gegenüber gewiesen, das ihm entspricht. Anderes bezeichnet der Schöpfungsbericht als „nicht gut“.

Die „materiale“ Substanz, aus der das Menschenwesen entsteht, ist die gleiche wie die der Tiere. Daß daraus Leben bzw. „lebendige Seele“ wird, hängt von Gottes Willen bzw. Odem ab. Lebendigkeit gründet nach dem Schöpfungsbericht in Gottes Lebensgeist und ist nicht einfach physiologisch zu beschreiben. Die Kraft, „lebendige Seele“ zu sein, kommt nach biblischer Auffassung jedenfalls nicht einfach aus materialen bzw. bio-physiologischen Vorgegebenheiten.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> „Gott schuf den Menschen (,adām‘) zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn“.

<sup>9</sup> Das im hebräischen Urtext verwendete Wort ‚säläm‘ meint das „plastische Bild“, das die mögliche Vorstellung festlegt.

<sup>10</sup> Ausdrücklich legt z.B. 5.Mose 22,6f. fest, die brütende Vogelmutter fliegen zu lassen und nur das gefundene Gelege und die Vogeljungen zu nehmen „auf daß dir’s wohlgehe und du lange lebest.“ D.h., die ökologischen Grundlagen für das Weiterleben sollen nicht zerstört werden.

<sup>11</sup> Dementsprechend gibt es „Seele=Leben“ *nach* dem Tode nur in Gott. Die Vorstellung von der aus sich heraus „unsterblichen Seele“ ist nicht biblisch. Sie entstammt griechischem Denken! Wer

Die Aussage, daß der Mensch dem Bilde Gottes gleichgestaltet sei, bringt die besondere Würde des Menschen zum Ausdruck. Gottes Gestalt ist im „Bild“ des Menschen zu gewärtigen. Wie es verboten ist, sich ein (Götzen-),„Bild“ anzufertigen, über das dann ein verfügbarer Gott gegeben wäre<sup>12</sup>, so erscheint mutatis mutandis auch Verfügungen über die Gestalt des Menschen ausgeschlossen.

Der Mensch nimmt die hervorgehobene Beziehung Gottes zu ihm seinerseits durch entsprechenden Ausdruck der Beziehung zu Gott wahr. Nach Ps 8,3 bekunden „junge Kinder und Säuglinge“ bereits mit ihrem Munde die alle Gegenmächte überwindende Macht Gottes und erweisen damit auch die junge Menschengestalt der Würde teilhaftig. Würde und besondere Beziehungsgegebenheiten hängen zusammen.

Entsprechendes gilt für das Verständnis spezifisch menschlichen Lebens. Auch hier sind Beziehungsgegebenheiten konstitutiv. Lebendiges menschliches Leben gründet in lebendiger Beziehung. Wenn die Bibel von Leben als „Seele“ spricht, spricht sie von Leben-in-Beziehung.<sup>13</sup> Ausdifferenziert handelt es sich dabei um die Wahrnehmung von Beziehung in mehreren Dimensionen: Die Beziehung zu Gott, zum Mitmenschen, zum eigenen Selbst und zur Umwelt – sowie die Korrespondenz von „Leib“ und „Geist“ im Rahmen ganzheitlich verstandener Lebensvorgänge im einzelnen Menschenwesen. Eindrücklich schildert das Alte Testament den Zustand eines Lebens ohne lebendige Beziehung – wir würden heute vom „sozialen Tod“ sprechen – als dem Todeszustand gleich.<sup>14</sup> Die Gebote zur Lebensführung zielen auf gute, lebensförderliche Beziehung.

### 2.1.2. „Menschen-Bild“ heute

Sind die originalen Züge des biblischen Menschen-Bildes vor Augen, ist damit auch der Blick für die Eigenheiten des heute geltenden Menschen-Bildes bzw. das Verständnis von Menschen-Leben geschärft. Mit Sicherheit ist davon auszugehen, daß sich Gesetzestexte, die unter dem Horizont der allgemeinen Menschenrechte und des Grundgesetzes entstanden, der abendländischen Tradition ver-

---

sich in der Gottesbeziehung geborgen weiß, weiß sich (seine „Seele“ bzw. sein Leben) auch nach dem Tode bei Gott aufgehoben.

- 12 Vgl. das 2. Gebot des Dekalogs 2.Mose 20,4: „Du sollst dir kein Bildnis noch irgend ein Gleichnis machen“. Das von Luther mit „Gleichnis“ übersetzte Urwort ‚tēmunah‘ meint die „durch Kunst geschaffene Gestalt“ bzw. „Figur“.
- 13 Dazu ausführlich meine Untersuchung zum biblischen Verständnis von „Seele“ in: Praktische Seel-Sorge-Theologie. Entwurf einer Seelsorge-Lehre im Horizont von Bibel und Erfahrung, 2. Aufl., Bielefeld 1993.
- 14 Z.B. Ps 88,6.19: „Ich liege unter den Toten verlassen, wie die Erschlagenen, die im Grabe liegen, derer du nicht mehr gedenkst und die von deiner Hand geschieden sind. ... Meine Freunde und Nächsten hast du mir entfremdet, und meine Verwandten hältst du fern von mir.“

pflichtet sehen. Doch wie weit reicht diese Verpflichtung und was heißt das konkret?

Daß Gott in säkularen Gesetzestexten nicht mehr als Macht alles Lebens vorkommt, verwundert nicht. An seine Stelle ist, kurz gesagt, die religiös indifferente Macht des Bios getreten. Leben entwickelt sich unter den Bedingungen, die in ihm angelegt sind, aus sich selbst heraus.

Was für das Leben allgemein gilt, gilt natürlich auch für das Leben der menschlichen Spezies. Aus rein biologischer Sicht ist es schlüssig, Menschen-Leben dort gegeben zu sehen, wo Gameten<sup>15</sup> der menschlichen Spezies sich zu einer „lebensfähigen Zelle“ vereinigt haben. Im Streit um die Neufassung des § 218 StGB stellte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 1975 fest: „Leben im Sinne der geschichtlichen Existenz eines menschlichen Individuums, besteht nach gesicherter biologisch-physiologischer Erkenntnis jedenfalls vom 14. Tage der Empfängnis (Nidation) an. Der damit begonnene Entwicklungsprozeß ist ein kontinuierlicher Vorgang, der keine scharfen Einschnitte aufweist und eine genaue Abgrenzung der verschiedenen Entwicklungsstufen des menschlichen Lebens nicht zuläßt ... Zwischen einzelnen Abschnitten des sich entwickelnden Lebens vor der Geburt oder zwischen ungeborenem und geborenem Leben kann hier kein Unterschied gemacht werden. ‚Jeder‘ im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist daher auch das noch ungeborene menschliche Wesen.“<sup>16</sup>

Im Zusammenhang von § 218f. StGB ging es darum, den durchgehenden Schutz intrauterinären Menschen-Lebens zu begründen. Fünfzehn Jahre später ist es angesichts der Möglichkeiten extrakorporaler Befruchtung nur konsequent, den Schutz des Menschenlebens bis zu seinem biologischen Ursprung auszudehnen. Das „Gesetz zum Schutz von Embryonen“ von 1990 stellt in § 8, Abs. 1 entsprechend fest: „Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.“<sup>17</sup>

Greife ich die Formulierung des BVerfG von 1975 auf, erscheint damit Menschenleben „im Sinne der geschichtlichen Existenz eines menschlichen Individuums“ bereits vom Nullpunkt seiner biologischen Entwicklung an gegeben und schon das mikroskopisch kleine lebensfähige Zellgebilde menschlicher Spezies

---

15 Nach PSCHYREMBELS Klinischem Wörterbuch ist „Gameten“ die „zusammenfassende Bezeichnung für männl. u. weibl. Geschlechtszellen, also Ei- u. Samenzelle“.

16 Als Quelle verwende ich hier einen auszugsweisen Abdruck des BVerfG-Urteils in der WAZ vom 26.6.1975.

17 Als „totipotente Zellen“ gelten die sogenannten „Stammzellen“.



hat als solches „das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“<sup>18</sup> – womit wir denn bei der „Menschenwürde“ der in-vitro befruchteten Eizelle wären.

Spätestens bei dieser Vorstellung wird nun aber auch deutlich, in welcher Weise sich das „Menschen-Bild“ gegenwärtiger Gesetzgebung von dem Menschen-Bild der Bibel unterscheidet. Das biblische Bild zeichnet den *geborenen* Menschen, den Menschen in erkennbarer menschlicher Gestalt, der Rede bzw. kommunikativer Äußerungen fähig. Hier macht es keine Mühe, ihn „im Sinne der geschichtlichen Existenz eines menschlichen Individuums“ zu identifizieren. Ganz anders ergeht es dagegen dem Betrachter des mikroskopisch kleinen Zellgebildes menschlicher Spezies. Daß er ein Menschenwesen vor sich hat, muß ihm der Fachmann sagen. Stirbt der „Embryo“, gibt es sicher keine Bestattungsfeier für ihn.<sup>19</sup>

Man mag meinen letzten Satz als rhetorischen Schlenker abtun. Er markiert gleichwohl einen entscheidenden Punkt. Zum biblischen Verständnis menschlichen Lebens gehört das Beziehungsmoment entscheidend dazu. Wo der Beginn menschlichen Lebens ausschließlich über bio-logische Kriterien ermittelt wird, bleibt nicht nur Gott außen vor, sondern auch jede spezifisch menschliche Lebensbedingung.

Als spezifisch menschliche Lebensbedingung zeichnet die Bibel das In-Beziehung-Sein. Wahrnehmung von Beziehung und Lebendig-Sein gehören nach der Weisheit der Bibel zusammen. Da dies für jedermann auch unabhängig von einem „religiösen Überbau“ erfahrbar ist, erscheinen auch daraus abgeleitete Lebensregeln heute noch mühelos schlüssig. Die „Goldene Regel“ („Alles was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen auch!“) leuchtet nicht nur Lesern der Bergpredigt<sup>20</sup> als Grundregel menschlicher Lebensführung ein. Überall, wo mit der Spezies „Mensch“ „Menschlichkeit“ im Sinne von „Humanität“ verknüpft erscheint, kommt biblische Vorstellung vom Menschen-Leben zum Tragen. Dem Menschenleben „im Sinne der geschichtlichen Existenz eines menschlichen Individuums“ Humanität zuzuordnen, macht jedenfalls auf dem Boden (christlich-)humanistischer Anthropologie keine Mühe, solange „geschichtliche Existenz“ selbstverständlich Teilhabe am *Leben-in-geschichtlich-erfahrbarer-Beziehung* bedeutet.<sup>21</sup> Der Wirkungskreis eines das Humanum tra-

---

18 Art. 2, Abs. 1 Satz 1 GG.

19 Es ist noch gar nicht lange her, daß Geburtskliniken dazu übergegangen sind, Fehl- und Totgeburten nicht einfach zu „entsorgen“, sondern zu bestatten. Bestattung gehört zum Leben-in-Beziehung. Sie ist ein Abschiedsritual. Einen lebensunfähig gewordenen „Embryo“ zu bestatten, erscheint spontan absurd.

20 Die sogenannte Goldene Regel wird Mt 7,12 von Jesus als Zusammenfassung des „Gesetzes“ und prophetischer Mahnung zitiert.

21 Solche Teilhabe dokumentiert sich in der Sorge um das Nest für den erwarteten „Nesthocker“ und im Eintrag ins Geburtsregister, sobald das Kind auf der Welt ist.

genden Menschenbildes erscheint jedoch überschritten, wenn der Beginn menschlichen Lebens rein bio-logisch, d.h. abgesehen von spezifisch menschlichen Lebens-Bedingungen, erhoben wird. Aus bloßen biologischen Gegebenheiten wachsen keine ethischen Kriterien zu, die über das allgemeine Prinzip der Achtung vor dem Leben hinauswiesen. Erst anthropologisch schlüssige Daten bringen hier weiter. *Zwischen biologisch erhebbarem und anthropologisch schlüssigem Beginn menschlichen Lebens zu unterscheiden, erscheint von daher nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig, soll die ethische Forderung des Lebensschutzes zum Begriff menschlichen Lebens stimmen.* Daß diese Unterscheidung im Zusammenhang heutiger Rechtssetzung nicht wirksam wird, zeugt von lückenhafter ethischer Reflexion beim Überschritt in den Bereich vorgeburtlichen menschlichen Lebens. Zumindest redet das (an anthropologische Evidenz gebundene) biblische Menschenbild nicht mehr erkennbar mit, wo das Rechtsgut „Menschenleben“ ausschließlich über biologische Kriterien ermittelt wird.

### 2.1.3. Zwischenreflexion

Wo das Rechtsgut Menschenleben ausschließlich über bio-logische Kriterien ermittelt wird, gerät eine Gesetzgebung, die nicht nur moralische Prinzipien pflegen, sondern dem *menschlichen* Leben im vorgeburtlichen Bereich dienen will, in eine konzeptionelle Sackgasse. Konzeptionelle Sackgassen werden an Widersprüchen erkennbar. Unübersehbar ist im Zusammenhang der Neufassung von § 218f. StGB der Widerspruch zwischen dem Grundsatz absoluten Lebensschutzes und der Rechtspraxis der sogenannten Fristen- bzw. Indikationslösung. Unmöglich kann *allen* Mitmenschen, die sich – im Widerspruch zum gültigen Embryonenschutz – für PID und Stammzellenforschung einsetzen, moralischer Ernst abgesprochen werden. Die Debatte um die Änderung des ESchG ist zur Zeit in vollem Gange und Ethik-Rat ist hier aktuell gefragt. Um der Zusammenhänge willen legt sich jedoch nahe, vorher dem eben genannten Widerspruch in der Neufassung von § 218f. StGB nachzugehen.

#### 2.2.1. Die „Fristen“- bzw. „Indikationslösung“ des § 218f. StGB als Realisierung verantwortlicher anthropologischer Einsicht.

Nach oben bereits zitiertem BVerfG-Urteil macht Deutsches Recht keinen Unterschied zwischen ungeborenem und geborenem Menschenleben. Prinzipiell gilt diesseits wie jenseits der Geburt der gleiche grundgesetzlich festgelegte absolute Schutz des Menschenlebens. Schwangerschaftsabbruch ist und bleibt illegal. Gleichwohl räumt das Strafgesetzbuch unter bestimmten Bedingungen Straffreiheit bei Schwangerschaftsabbruch ein. Konsequente Gegner dieser Regelung

sehen darin die Erlaubnis zum „Mord“.<sup>22</sup> Daß der Staat Schwangerschaftskonfliktberatung gebietet und selbst installiert, steht, rechtsphilosophisch betrachtet, nicht nur im Widerspruch zum erklärten Grundprinzip absoluten Lebensschutzes, sondern hebt dieses faktisch auf.<sup>23</sup> Entweder gilt absoluter Lebensschutz oder er gilt nicht. Eine absolute Forderung einschränken heißt sie aufheben.

Zweifellos spiegelt die juristische Unterscheidung zwischen „nicht legal“ und „straffrei“ eine moralische Grundhaltung wider. Schwangerschaftsabbruch zu „legalisieren“ kommt nicht in Frage. „Du sollst nicht töten“ gilt diesseits und jenseits der Geburtsschwelle gleichermaßen. Auf der anderen Seite kann der Gesetzgeber aber zweierlei nicht einfach übersehen: Das Unrechtsempfinden ist im Fall der „Abtreibung“ ungeborenen Lebens in der Regel – nicht von ungefähr! – schwächer. Darüber hinaus gibt es von Fall zu Fall allgemein einfühlbare Gründe, eine „Leibesfrucht“ nicht auszutragen. Beides deutet auf Güterabwägung und darauf, daß das Grundprinzip absoluten biologischen Lebensschutzes im Fall des noch unselbständigen Lebens im Mutterleib – die Mutter muß hier mitreden! – nicht unbesehen durchzuhalten ist. Beides rät zur Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in einem angemessenen Rahmen.

Natürlich können konsequente Vertreter des absoluten Schutzprinzips in der Entkriminalisierung der „Abtreibung“ eine moralferne Konzession an den Zeitgeist sehen und das Recht einem höchst fragwürdigen Pragmatismus ausgeliefert finden. Daß es sich dabei offensichtlich um eine Meinung der Minderheit handelt, spricht nicht selbstverständlich gegen deren Anspruch, die wahre Moral zu vertreten. Doch Moral unterliegt dem Wandel, und die freie Gewissensentscheidung einer Mehrheit deutet eher auf ethisch begründete Anpassung als auf Unmoral.

Daß es sich bei der Neufassung von § 218f. StGB um eine ethisch wohl begründete Entscheidung handelt, ist m. E. vor dem Hintergrund biblischer Anthropologie und der ihr innewohnenden ethischen Impulse kaum zu bezweifeln. Soll, so stellte ich oben fest, die ethische Forderung des Lebensschutzes zum Begriff menschlichen Lebens stimmen, ist zwischen biologisch erhebbarem und anthropologisch schlüssigem Beginn menschlichen Lebens zu unterscheiden.

Zwischen biologisch erhebbarem und anthropologisch schlüssigem Beginn menschlichen Lebens unterscheidet der Gesetzgeber in § 218f. StGB faktisch durch Setzung der Rahmenbedingungen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch. Schon daß der vom Grundgesetz zugesagte Lebensschutz nicht absolut durchgehalten wird und Ausnahmen zugelassen erscheinen, bedeutet Abkehr von

---

22 Um deutlich zu machen, daß man sich in keiner Weise an diesem Unternehmen beteiligt, untersagt das Oberhaupt der Katholischen Kirche die unterschriftliche Bestätigung einer Beratung als „Konfliktberatung“ gemäß § 219 StGB.

23 REINHARD MERKEL, Die Abtreibungsfalle, Artikel in der ZEIT (Nr.25) vom 13. Juni 2001, S. 42: „Es gibt in Deutschland keinen grundrechtlichen Schutz für den Embryo. Das zeigt nicht die Verfassung, sondern das Abtreibungsrecht.“

einer rein biologischen Bestimmung des Schutzguts. Menschliche Lebensgegebenheiten geraten in Konflikt mit dem biologisch bestimmten Prinzip. Das Anliegen, den Lebensgegebenheiten gerecht zu werden, führt dazu, das Prinzip zu relativieren, wenn nicht gar – genau genommen – aufzuheben. Was das für die grundlegende Rechtssetzung bedeutet, mag an anderer Stelle verhandelt werden. Schauen Sie sich die Rahmenbedingungen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch an, finde ich in ihnen durchgehend anthropologische Bestimmungsmomente wirksam. Sowohl der Zeitraum, innerhalb dessen der Embryo nicht absolut geschützt erscheint, als auch die Gründe, den Embryo nicht anzunehmen, als auch das vorgeschriebene Beratungsgespräch zeugen indirekt von ihnen. Sie alle haben damit zu tun, daß zum Menschenleben im spezifischen Sinne konstitutiv menschliche Beziehung gehört. Sehen wir im einzelnen:

Die reguläre Frist für eine straffreie Abtreibung endet mit der 12. Woche nach der Empfängnis. Ab der 12. Woche beginnt die sog. Fetalperiode. Der Fetus läßt zunehmend menschliche Gestalt erkennen, beginnt den Uterus zu dehnen, seine Beine entwickeln sich und Muskelreflexe stellen sich ein. Mit dem 5. Monat nimmt die Mutter Kindesbewegungen wahr. Das Neue Leben in ihr regt sich selbstständig. Bedenkt man, daß das Heranwachsen des Embryos abgesehen vom Ausbleiben der Monatsblutung und eventuellen Übelkeitsanfällen in den ersten Monaten eher unmerklich bleibt, kann sich eine positive Beziehung zum kommenden Menschenkind in dieser Zeit nur dort einstellen, wo es erwünscht ist. Ist es erwünscht, sorgt die entsprechende Beziehung vollkommen für seinen Schutz. Ist es nicht erwünscht, entwickelt sich auch keine tragende Beziehung.

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Konfliktberatung vor einem möglichen Abbruch hat den Sinn, im beratenden Gespräch zu erkunden, ob die Mutter nicht doch noch eine tragende Beziehung zu dem, was da in ihr wächst, finden und die zunächst abgelehnte Mutterschaft (bei entsprechender Hilfe) zumindest bis zur Geburt auf sich nehmen kann. Daß gewaltsam gezeugtes Leben mit tragender Annahme durch die vergewaltigte Mutter rechnen kann, ist ebensowenig selbstverständlich wie die Annahme eines Lebens, daß Leib und Leben der Mutter mit großer Wahrscheinlichkeit gefährdet. Angemessen verstandene soziale Indikation deutet auf eine entschiedene Überforderung der vorhandenen Beziehungskräfte der Mutter. Ist eine gravierende Behinderung des Kindes abzusehen, werden nicht nur von der Mutter/den Eltern außergewöhnliche Beziehungskräfte verlangt, sondern auch von der Gesellschaft, in die das behinderte Menschenleben hineingeboren wird. Sicher ist es Zeichen spezifisch menschlicher Lebenskultur und Beziehungskräfte, auch behindertes Leben voller menschlicher Würde teilhaftig zu sehen und mitzutragen. Dies kann aber nicht bedeuten, die Grenzen der dazu gegebenen Kräfte gänzlich außer Acht zu lassen und die bedingungslose Annahme von Behinderung bereits in einem Entwicklungsstadium zu fordern, in der die Menschengestalt noch gar nicht erfahrbar ist. § 219 StGB spricht von „zumutba-

rer Opfergrenze“ und bleibt damit sprachlich offen. Vor dem Hintergrund des bisher gesagten dürfte jedoch nicht schwer fallen, die entsprechenden Zusammenhänge zu sehen. „Opfer“ nehmen Menschen um vorhandener Beziehung willen auf sich. Jenseits der „Opfergrenze“ findet sich keine tragende Beziehung.

### 2.2.2. Zwischenreflexion

Trifft zu, daß zum menschlichen Leben wesentlich die Wahrnehmung von Beziehung gehört, begegnet im Beziehungsaspekt ein bedeutsames Kriterium für die Entscheidung ethischer Fragen. Auf der Grundlage rein bio-logischer Definition menschlichen Lebens stellt die strafaussetzende Anerkennung von Gründen zur Abtreibung der „Leibesfrucht“ eine keineswegs unwidersprochene juristische Notlösung dar. Wird dem Beziehungsmoment menschlichen Lebens konstitutive Bedeutung zuerkannt, wandelt sich auch die Betrachtungsweise, der in § 218f. StGB getroffenen Entscheidung. Als *Notlösung* erscheint sie, solange das Verständnis menschlichen Lebens allein von biologischen Grundgegebenheiten abgeleitet wird. Kommen dagegen Beziehungsgegebenheiten in Betracht, läßt sich sehr wohl auch qualitativ zwischen biologisch und (spezifisch) menschlich gegebenen Lebensdaten unterscheiden.

Daß menschliches Leben nicht einfach „sächlich“ betrachtet werden kann, sondern als Person-Leben zu sehen ist, zeitigt Konsequenzen. Die Grenze, die den qualitativen Überschritt vom Bios ins menschliche Leben markiert, läßt sich nicht abgesehen von mitmenschlichen Gegebenheiten beschreiben und bleibt daher ein Stück fließend. Ist die „Leibesfrucht“ sehulich erwünscht, wird sie von ihren Eltern möglicherweise bereits in der Laborschale als unbedingt schützenswert angesehen werden. Erscheint sie dagegen unerwünscht bzw. problematisch, sieht die sog. Fristenlösung einen gewissen Spielraum vor, innerhalb dessen die betroffene Mutter entscheiden kann, ob ihre Beziehungskräfte zur Menschwerdung des Embryos reichen. Jenseits der vom Gesetzgeber eingeräumten Frist greift schließlich die kulturelle Pflicht der humanen Gesellschaft zum allgemeinen Schutz des Menschenwesens.

Mit der Vorstellung vom Embryo in der Laborschale ist bereits die Frage des extrakorporalen Embryonenschutzes berührt. Im Vordergrund der Debatte steht hier u.a. die Frage, ob in der Reproduktionsmedizin anfallende „Embryonen“ auch zu anderem Zweck als dem der Einpflanzung in den Mutterleib genutzt werden dürfen. Ehe sich die Untersuchung den ethischen Fragen des Embryonenschutzes nach ESchG zuwendet, empfiehlt sich, vom Stichwort „Nutzung“ her, noch einen Blick auf die Bedingungen der etablierten Transplantationsmedizin zu werfen.

### *2.3.1. Transplantationsmedizinische Nutzung lebensstüchtiger Organe jenseits der menschlichen Lebensgrenze*

Sehe ich es recht, dann etablierte sich die Transplantationsmedizin einfach als Fortsetzung chirurgischen Wirkens. Längst war es möglich, „schadhafte“ Körperteile durch künstliche zu ersetzen. Der Gedanke, bei bislang nicht künstlich herzustellenden Organen auf Organspenden zurückzugreifen, legte sich nahe, sobald die operativen Möglichkeiten dafür gegeben waren. Eine weitere Bedingung gehörte natürlich auch dazu: Man mußte den Zeitpunkt bestimmen und abpassen, in dem der Organ spendende Mensch bereits als tot – d.h. nicht mehr dem Lebensschutz unterstellt – angesehen werden kann, während seine Organe noch lebenskräftig sind.

Mit dem sogenannten Hirntod fand man den Zeitpunkt möglicher Organentnahme gegeben. Bei einem „Hirntoten“ konnte Organentnahme geschehen, vorausgesetzt, die Zustimmung zum explantierenden Eingriff (willkürliche Verletzung der leiblichen Integrität) lag bereits vom Organspender selbst vor oder wurde stellvertretend von nächsten Beziehungspersonen gegeben.

Komplexe lebenskräftige Organe einer Leiche zu entnehmen, ist nicht möglich. Potentielle Organspender werden entsprechend medizinisch-physiologisch behandelt, so daß auch ihr Aussehen (ihre sichtbare Gestalt) keiner Leiche gleicht. Daß sie gleichwohl „tot“ sind, ist ohne technisch vermittelte Anzeigen nicht wahrzunehmen. Angehörigen muß der „Hirntod“ oft noch einmal erklärt werden.<sup>24</sup> Ihrem weiteren Beziehungswillen stellt die Erklärung des Arztes wissenschaftlich abgesicherte Daten entgegen. Der Hirntote ist dem menschlichen Leben entglitten. Die innere Beziehung zwischen steuerndem Geist (Gehirn) und Leib (Organe) lebt (funktioniert) nicht mehr. Auch kann der Hirntote keinerlei Außenbeziehung mehr wahrnehmen.<sup>25</sup> Was menschliches Leben ausmacht, ist damit bei ihm zu Ende, mögen da und dort auch noch nervliche Reaktionen auftreten und den Anschein selbsteigener Lebendigkeit erwecken.

Es bleibt möglich, daß die Zustimmung zur Explantation (mit unbedingt letalem Ausgang) trotz eingehender Aufklärung im letzten Augenblick zurückgezo-

---

<sup>24</sup> Auch den potentiellen Organspender Pflegende berichten von der Belastung durch den Widerspruch zwischen lebendigem Augenschein und mit Sicherheit todbringendem explantativem Eingriff. – Nicht nur dazu siehe: Transplantation: Spenden und Empfangen. Thesen, Texte und Anregungen für das Gespräch über Organtransplantation, (Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Reihe B, Heft 10), Bielefeld 1995.

<sup>25</sup> Es gibt bezeichnenderweise kritische Stimmen, die genau dies in Zweifel ziehen, mit dem Ziel, den explantativen Zugriff zu verhindern, oder auch nur um darauf hinzuweisen, daß Erfahrung und physiologische Rückschlüsse nur begrenzte Kriterien liefern und das Leben in seinen letzten Zusammenhängen ein Geheimnis bleibt.

gen wird. Häufig kommt dies freilich nicht vor.<sup>26</sup> Der Abschiedsprozeß ist bei den Angehörigen meist hinreichend fortgeschritten. In der Regel leuchtet die ärztliche Aufklärung ein – zumal wenn sie von dem Hinweis begleitet wird, welche Lebenshilfe die Organspende für den immer schon wartenden Empfänger bringt.

Was hier auch immer sonst noch zu sagen und zu bedenken ist – die Transplantationsmedizin gewinnt moralisch zugelassenen und damit auch legitimen Zugang zur Mehrheit der von ihr benötigten Organe<sup>27</sup> einzig durch ein Verständnis des menschlichen Todes, in dem das Lebensende über das Ende des In-Beziehung-Seins definiert erscheint. Weil die Person des Organspenders nach Ende aller lebendigen Beziehungsmöglichkeiten als tot angesehen wird, kann – Dank entsprechender Stützung ihrer biologischen Lebensfunktionen – auf seine immer noch lebenskräftigen Organe zugegriffen werden und der Körper des Organspenders, oberflächlich gesprochen, zum höchst wertvollen „Ersatzteillager“ werden.

Daß die technisch geprägte Rede vom „Ersatzteil“ die Transplantationsgegebenheiten nicht zureichend trifft, wird eindeutig sichtbar, sobald das mittels Organspende ermöglichte Weiterleben des Organempfängers in den Blick kommt. Technische „Ersatzteile“ aus totem Material entsprechen allgemeinen Normmaßen, fügen sich reibungslos an ihrem Bestimmungsort ein und erfordern keine besondere „Wartung“ mehr. Die hochentwickelten Lebensorgane stammen dagegen sozusagen aus individueller biologischer „Fertigung“ und bleiben im Prinzip Fremde innerhalb der neuen Lebensumgebung des Organempfängers. Wer ein Spenderherz oder eine Spenderleber in sich trägt, muß für sein weiteres Leben Immunreaktionen gewärtigen und bleibt auf ärztliche Betreuung und Medikamente angewiesen, die diese Reaktionen kontrollieren.

### 2.3.2. Zwischenreflexion

Daß die Erhaltung gefährdeten Lebens durch Organtransplantation mit einem außerordentlichen Aufwand finanzieller Mittel verbunden ist, mag solange ethisch unbeachtet bleiben, so lange die volkswirtschaftlichen Verhältnisse es zulassen. Bedenklicher erscheint mir dagegen die Tatsache, daß die volkswirtschaftliche Verkraftbarkeit der etablierten Transplantationsmedizin vermutlich von der Begrenztheit der Organressourcen abhängt. Ein neues Feld medizinischer Versorgung ist aufgetan. Diese Versorgung gleichermaßen *allen* Bedürftigen zukommen zu lassen, ist jedoch nicht möglich. Schon die Organressourcen reichen beim besten Willen nicht aus, um dem Prinzip der Chancengleichheit (auch

---

26 Wäre dem so (die Vorbereitung von Explantationskandidaten ist mit etlichem Kostenaufwand verbunden), würde der Kostenaufwand der Transplantationsmedizin um ein weiteres erkleckliches Maß steigen und mit Sicherheit noch mehr zu denken geben.

27 Nierenspenden z.B. sind als sog. Lebendspenden möglich.

in der Gesundheitsfürsorge) selbstverständlich Genüge zu tun. Wie die Dinge liegen, kann es Transplantationsmedizin heutiger Gestalt nicht ohne Selektion geben, und wer sie befürwortet, muß sich auch den ethischen Fragen dieser Gegebenheit stellen. Nach gegenwärtigem Stand biomedizinischer Möglichkeiten sehe ich die Transplantationsmedizin gesundheitspolitisch in der Sackgasse. Die mit ihr gegebenen ethischen Fragen erscheinen mir keineswegs alle gelöst.<sup>28</sup>

Sowohl das allgemeine Ressourcenproblem als auch das Kompatibilitätsproblem bei der Verpflanzung eines Organs aus einem individuell geprägten Organensemble in ein ebenfalls individuell geprägtes anderes rühren von der Tatsache her, daß die Organ-Leben-Spende aus fertigem, individuell geprägtem und bereits zum Ende gekommenen Menschenleben erfolgt. Organe die sozusagen bereits durch ein Menschenleben hindurchgegangen sind, werden immer knapp und bereits individuell geprägt bzw. nur begrenzt assimilationsverträglich sein. Dementsprechend ist auf dem Wege der gängigen Transplantation keine Lösung ihrer Probleme zu erwarten. Gelänge es dagegen, aus potentiell oder besser: vormenschlichem Leben das entsprechende „Ersatzmaterial“ zu gewinnen, könnte vermutlich sowohl das Ressourcen- als auch das Kompatibilitätsproblem gelöst werden.

Das Kriterium, was als vor-menschliches Leben anzusehen ist und einem verantwortungsvollen Zugriff zugänglich, liegt, wenn meine bisherigen Ausführungen schlüssig sind, schon bereit. Rechtlich kann zwischen zu Ende gekommenem Menschenleben und Organleben unterschieden werden. Juristische Praxis unterscheidet zwischen unbedingt zu schützendem Leben und vom Maß der Beziehungstragenheit abhängigem Schutz potentiellen Lebens. Der im Mutterleib heranwachsende noch unmerkliche Embryo, der nicht von Beziehungskräften umfassen ist, gilt – wie die Neufassung des § 218f. StGB zeigt – praktisch nicht als absolut schutzbedürftig. Hier hat die Unterscheidung zwischen biologisch möglicher und anthropologisch verbindlicher Bestimmung menschlichen Lebens bereits gegriffen. Gehen wir vor diesem Hintergrund zur Betrachtung des derzeit gültigen Embryonenschutzgesetzes über.

#### *2.4. Ausführliche ethische Reflexion des Embryonenschutzgesetzes*

Medizinische Forschung dient der Erhaltung und Förderung menschlichen Lebens. Aus der Suche nach Möglichkeiten der Hilfe bei Kinderwunsch und Zeugungsproblemen erwuchs das Verfahren extrakorporaler Befruchtung. Außerhalb des Mutterleibes entstandene Embryonen kommen ohne leibliche Vereinigung

---

<sup>28</sup> Natürlich ließe sich schon hier einwerfen: „Das kommt heraus, wenn man dem lieben Gott bzw. der Natur ins Handwerk pfuscht.“ Doch mahnende Warnungen solcher Art könnten bereits der ersten Bluttransfusion gelten. Ob und in wie weit ein Fortschritt eindeutig in die Sackgasse führt, ist oft erst später auszumachen.



der Eltern ins Leben und entbehren darüber hinaus zwangsläufig der fraglosen natürlichen Zuordnung zu ihrer Mutter. Die Zuordnung zum Mutterleib, der sie austrägt, geschieht als gesonderter Akt. Im unvermeidlichen Handlungsspielraum zwischen Gametenbeschaffung<sup>29</sup>, Zeugung und Einpflanzung des Embryos liegen sowohl Gefahren als auch Chancen bereit, und das Urteil, was hier als Gefahr und was als Chance anzusehen ist, hängt entscheidend davon ab, ob der nackte Embryo bereits als Menschenwesen verstanden wird oder nicht.

Schauen Sie sich mir daraufhin das bundesrepublikanische „Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz - ESchG) vom 13. Dezember 1990“ an<sup>30</sup>, so wird deutlich, daß hier über die Chance „technischer“ Unterstützung natürlicher Fortpflanzung hinaus fast nur Gefahren gesehen werden, die es abzuwehren gilt. Jegliche „mißbräuchliche Anwendung von Fortpflanzungstechniken“<sup>31</sup> soll ausgeschlossen werden. Dabei führt die oben schon zitierte „Begriffsbestimmung“ in § 8<sup>32</sup> – den Möglichkeiten extrakorporalen Zugriffs entsprechend – noch über die 1975 im Kontext Schwangerschaftsabbruch getroffene Definition des Rechtsguts „Menschenleben“ hinaus. 1975 sah das BVerfG menschliches Leben „vom 14. Tage der Empfängnis (Nidation) an“ gegeben. Das ESchG stellt bereits „die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Einzelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an“ unter Schutz und bezieht auch embryonale Stammzellen in den Schutz ein.<sup>33</sup>

Alle 13 Paragraphen des Gesetzes ausführlich zu referieren, dürfte nicht nötig sein. Konsequenterweise stellt das Gesetz jede Anwendung der Biotechnik unter Strafe, welche außerhalb der unbeschränkten Verwendung des befruchteten (entwicklungsfähigen<sup>34</sup>) Eis für die Einpflanzung in den Uterus der Ei-Spenderin<sup>35</sup> liegt. Aus-

---

29 Zu „Gameten“ s.o. Anm. 15.

30 Das Embryonenschutzgesetz in der einschlägigen Gesetzestextsammlung von SCHÖNFELDER aufzufinden, war mir nicht möglich. Ich fand es über die Web-Seite des Bundesgesundheitsministeriums im Internet unter „[www.bmggesundheits.de/rechts/genfpm/embryo/embryo.htm](http://www.bmggesundheits.de/rechts/genfpm/embryo/embryo.htm)“.

31 So der Titel von § 1 ESchG.

32 S. o. S. 8.

33 Verstehe ich „§ 2 Mißbräuchliche Verwendung menschlicher Embryonen“, richtig, soll mit ihm eigentlich auch die Nutzung von importierten Stammzellen ausgeschlossen werden. Abs. 1 lautet: „Wer einen extrakorporal erzeugten oder einer Frau vor Abschluß seiner Einnistung in der Gebärmutter entnommenen menschlichen Embryo veräußert oder zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck abgibt, erwirbt oder verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Die Feststellung, der „Erwerb“ von Stammzellen sei vom Gesetz nicht verboten, gründet in einer „Gesetzeslücke“. Man vergaß, ausdrücklich auch „Embryoteile“ einzubeziehen. Abs. 2 von § 2 schließt die eigene Gewinnung von Stammzellen klar aus. Er lautet: „Ebenso wird bestraft, wer zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft bewirkt, daß sich ein menschlicher Embryo extrakorporal weiterentwickelt.“

34 § 8 Abs. 2 ESchG: „In den ersten vierundzwanzig Stunden nach der Kernverschmelzung gilt die befruchtete menschliche Eizelle als entwicklungsfähig, es sei denn, daß schon vor Ablauf dieses

drücklich versucht es dabei auch maßlose Überproduktion von Embryonen für diesen Fall auszuschließen.<sup>36</sup> Selbstverständlich ist zur Befruchtung des Eis auch die aktuelle Einwilligung des Samenspenders Bedingung.<sup>37</sup>

Der unbesehenen Einpflanzung des Embryos entspricht, daß im Gesetz von Präimplantationsdiagnostik – ihre heutigen Möglichkeiten waren 1990 noch nicht gegeben – keine Rede ist. Der Sache nach erscheint sie freilich schon in § 3, hier jedoch streng auf vorausgehende Untersuchung und „Auswahl der Samenzelle“ beschränkt. Selektion der Samenzelle lediglich nach Geschlechtswünschen<sup>38</sup> wird verpönt, vor einer „schwerwiegenden geschlechtsgebundenen Erbkrankheit zu bewahren“ dagegen erlaubt. Die Anwendung der Fortpflanzungstechnik birgt demnach im besonderen Fall auch die Chance, die Vererbung von Krankheit zu verhindern. Das Tor zur PID ist damit gleichwohl nicht aufgestoßen, da die Untersuchung des Sperma das Leben des Embryo allenfalls mittelbar berührt. Auf keinen Fall kann sich Genforschung bzw. -manipulation auf einen zu implantierenden Embryo auswirken, da diese nach § 5 allenfalls an „toter Leibesfrucht“ bzw. nicht mehr „entwicklungsfähigen“ Embryonen zulässig ist.

Trifft zu, daß jeder wissenschaftlich-technische Fortschritt sowohl Chancen als auch Gefahren mit sich bringt, so zeigt das Embryonenschutzgesetz, daß mit der Abwehr der Gefahren zugleich auch fast alle Chancen weiterreichender biologischer Forschung abgeschnitten werden müssen, solange das Unternehmen des Lebensschutzes einem absolut bio-physiologischen Verständnis des Schutzgutes verpflichtet bleibt. Um des urmenschlichen Fortpflanzungswunsches und –auftrags willen, erscheint es unbedenklich, sich der Technik extrakorporaler „Herstellung“ von Leben zu bedienen. Um des naturwissenschaftlich verengten Begriffs vom menschlichen Leben willen müssen dann jedoch durchgehend dort Verbotsschilder aufgestellt werden, wo die Menschenleben ermöglichenden Zellgebilde einem anderen als dem unmittelbaren Fortpflanzungszweck zugeführt werden könnten. Ausdrücklich bleibt der Wissenschaft der Zugriff auf „entwicklungsfähige“ Zellgebilde menschlichen Ursprungs zu anderen Zwecken verwehrt.

---

Zeitraums festgestellt wird, daß sich diese nicht über das Einzellstadium hinaus zu entwickeln vermag.“

35 Auch sog. Leihmutterschaft kommt dementsprechend nicht in Frage.

36 Nach § 1 sind „innerhalb eines Zyklus“ nicht mehr als *drei* Eizellen zu befruchten bzw. Embryonen einzusetzen erlaubt! – Die „Produktion“ entspricht damit dem (nach wissenschaftlichem Ermessen) Erfolg versprechenden Bedarf, nicht aber natürlichen Gegebenheiten. Daß lebensfähige Embryonen übrig bleiben können, die dann „ungenutzt“ dem Tode geweiht sind, stört den Gesetzgeber offensichtlich nicht. Es ergeht diesen „überschüssigen“ Embryonen praktisch ja nicht anders als denen, die in corpore auch nicht von der Gebärmutter angenommen werden.

37 Nach § 4 ist Samenspende von einem Verstorbenen ausgeschlossen.

38 Die Geschlechtschromosomen der Samenzelle bestimmen das Geschlecht des Kindes.

Wer bereits der lebendigen totipotenten Zelle Unantastbarkeit zuspricht, dokumentiert damit absolute Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben und erscheint moralisch unanfechtbar – so lange allein bio-physiologische Kriterien entscheiden, was als menschliches Leben anzusehen ist. Am Ende dieser Linie wäre an der Anzahl der DNA-Bausteine festzumachen, ob Menschenwürde gegeben und zu schützen ist oder nicht.

Indem das Embryonenschutzgesetz die Herstellung menschenlebensträchtiger Zellgebilde und die Verfügung über sie allein im Rahmen personengebundener Schwangerschaftshilfe zuläßt, realisiert es zweifellos die Bindung menschlichen Lebens an Beziehungsgegebenheiten. Fortpflanzungstechnik dient hier ausschließlich der Hilfe zur Elternschaft und der Erfüllung eines Kinderwunsches. Zeugung des Embryo ohne Einverständnis des Vaters (Samenspenders) ist ebenso wenig gestattet wie stellvertretendes Austragen des Kindes durch eine sogenannte Leihmutter. Das Gesetz gewährleistet damit natürliche Gegebenheiten für das Heranwachsen der menschlichen Leibesfrucht und sichert dem entstehenden Kind normale Lebensbedingungen. Natürlich gehört es zur Würde des Menschen, kein „technisches“ Produkt beliebiger Herstellung und Auswahl zu sein, und es gibt fundamentale ethische Gründe, sehr wohl darauf zu achten, daß die Nutzung der Fortpflanzungstechnik auch dort, wo viel mehr machbar ist, im Rahmen des Tunlichen bleibt.

Vergegenwärtigt man sich, welche Voraussetzungen nach dem Gesetz für das konkrete Werden eines Menschenkindes gegeben sein müssen, so fragt sich dann aber auch ernstlich, ob mit ihnen nicht bereits dem unverzichtbaren Schutz von Menschenleben und Menschenwürde hinreichend Genüge getan ist. Nicht nur, daß Volksvertretungen anderer Länder das so sehen und der bio-medizinischen Forschung weiteren Spielraum gewähren können. Auch das gerne als Begründung angeführte „biblische Menschenbild“ weist keineswegs zwingend in Richtung der engen Deutschen Gesetzesfassung. Wer sich gleichwohl darauf beruft, um jegliche Forschung an entwicklungsfähigen Zellgebilden menschlicher Spezies zu tabuisieren, sitzt einem dogmatischen Kurzschluß auf und ist über seinen kurzschlüssigen Begriff vom menschlichen Leben auf dem besten Wege, nicht dem Leben, sondern lebensfremden Prinzipien zu dienen.

Im Zusammenhang der gesetzlichen Regelung von Schwangerschaftskonflikten zeigte sich bereits eine lebensdienliche Offenheit der Gesetzgebung. Dem gegenüber läßt das Embryonenschutzgesetz von 1990 solche Offenheit vermissen und fällt damit hinter § 218f. StGB zurück. So lange die dort praktizierte Einschränkung des Lebensschutzes allerdings ausschließlich als Notlösung gerechtfertigt erscheint, kann auch das Embryonenschutzgesetz ohne Not nicht novelliert werden. Nicht nur, wer bereits die „Notlösung“ von § 218f. StGB nicht akzeptieren konnte, wird eine „Lockerung“ des Embryonenschutzgesetzes ablehnen. Auch alle aufrechten Verfechter der Notlösung dürften sich mit einer Änderung der

Schutzbestimmungen schwer tun, solange weiterführende ethische Kriterien nicht gegenwärtig sind. „Not“-Argumente können eine streckenweise Zurücknahme des Embryonenschutzes nur ungenügend stützen. Die volkswirtschaftliche „Not“ müßte wahrlich anders aussehen, um überhaupt als unverdächtiges Motiv in Frage zu kommen<sup>39</sup>. Das Motiv der Erwartung hilfreicher bzw. Not lindernder medizinischer Forschungsergebnisse basiert derzeit noch auf Spekulation und läßt sich leicht mit dem schicksalsergebenen Hinweis abtun, daß menschliches Leben ohne Leiden und Gebrechen eben nicht zu haben sei.<sup>40</sup> Kurz, ohne grundlegende Besinnung und Revision des inzwischen längst problematischen biologischen Ansatzes zur Bestimmung von Menschenleben, ist aus der Sackgasse des deutschen ESchG nicht wirklich herauszukommen. Sehen wir dazu im Einzelnen.

#### 2.4.1. Zur Frage der Präimplantationsdiagnostik (PID)

Ein wesentliches Motiv für die Änderung des gut zehn Jahre alten Embryonenschutzgesetzes kommt mit den Chancen der PID entgegen. Mit der jüngsten Entwicklung der Genforschung eröffnen sich neue Möglichkeiten des Umgangs mit dem extrakorporal gezeugten Embryo. Die Erbanlagen des Zellgebildes menschlicher Spezies können analysiert werden. Die Analyse gewährt Einsicht in seine biologischen Gegebenheiten und damit eine Diagnose möglicher Defekte des Embryo noch bevor es in den Mutterleib eingepflanzt wird. Das ESchG sieht indes nur unbesehene Einpflanzung des Embryo in den Leib der Eispenderin vor und verwehrt damit nicht nur Genmanipulationen am Embryo, sondern auch jede PID. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Mit seiner „Unantastbarkeit“ erscheint die Menschenwürde schon des Embryo festgeschrieben. Der gebotenen Achtung vor der Menschenwürde entspricht, daß der Embryo unbesehen anzunehmen ist. PID würde, populistisch gesagt, Selektionsfragen aufwerfen. Menschenwürde und „Selektion“ sind moralisch unvereinbar. Wer die Präimplantationsdiagnostik befürwortet, rüttelt an den moralischen Grundfesten des Embryonenschutzgesetzes.

---

39 Bundeskanzler Schröders Bemerkung, daß Sorge um eine lebensfähige Volkswirtschaft auch ihre moralische Würde habe, läßt sich aus höherer Warte schnell als Scheinargument abwerten. Kein „moralisch denkender“ Mensch opfert „die Menschenwürde“ dem „Mammon“. – Daran, wie bald moralische Höhenflüge auch scheitern können, erinnert Bert Brecht in seiner Drei-Groschen-Oper: „Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral“, heißt es dort lapidar.

40 Das Argument erinnert im Kern an die schöpferische Fragmentarität alles Lebens und dämpft, ja hinterfragt jeden unkritischen Fortschrittsglauben. Undifferenziert angewendet verhindert es jeden Ausbruch aus dem Status quo. Die „Not“ unerfüllbaren Kinderwunsches reichte aus, um das Tor zur Anwendung der „Fortpflanzungstechnik“ zu öffnen. Wer unter den gegenwärtigen Denkbedingungen für eine Lockerung des Embryonenschutzes plädiert, bemüht das Not-Hilfeargument in der Hoffnung, die Front der Schicksalsergebenen auf die Dauer aufweichen zu können.

Spätestens am Reizwort „Selektion“ scheiden sich unter den gegebenen bioethischen Setzungen die Geister. Wer sich nur mühsam auf die „Fortpflanzungstechnik“ als „Notlösung“ bei sonst unerfüllbarem Kinderwunsch eingelassen hat, muß irritiert sein und mißtrauisch, wenn ihm nun mit den Möglichkeiten der PID offensichtliche „Vorteile“ extrakorporaler Befruchtung nahegebracht werden. Warum, so fragt er, sollten Eltern, die sich der Fortpflanzungstechnik bedienen, nicht dem gleichen Risiko ausgesetzt sein, ein behindertes Kind zu bekommen, wie diejenigen, bei denen der Nachwuchs den natürlichen Weg geht? Daß es die pränatale Diagnostik längst gibt und mit ihr praktisch auch eugenische Indikation, ist bedenklich genug. Ein Embryo schon vor seiner Einnistung in den Mutterleib fallen zu lassen, ist mit Sicherheit leichter, als einen Fetus nicht zur Geburt kommen zu lassen. PID eröffnet die Möglichkeit unkontrollierter Tötung ungeborenen Lebens! Und kommt mit PID nicht auch ein Trojanisches Pferd daher, aus dessen Bauch dann sehr bald auch das sog. Designerbaby entsteigt?

Ich denke, meine Nachzeichnung von Argumenten der laufenden Debatte reicht aus, deutlich zu machen, daß mit der Frage der Zulassung der PID mehr in Rede steht als eine Konzession für den Notfall. PID bedeutet Durchlöcherung des Lebensschutzes und Relativierung des moralischen Prinzips. Es ist verständlich, wenn spätestens hier Menschen „den Rubikon überschritten“ sehen und entschieden dafür eintreten, das ESchG so zu belassen, wie es ist.

Andererseits wäre es absurd, ernsthaften Befürwortern der PID moralische Seriosität abzusprechen. Aus vermittelndem Munde kann man wohl die Ansicht hören, Gewissensentscheidung sei eben eine sehr persönliche Sache und beide Seiten verdient gleiche Achtung, doch die moralische Verlegenheit der Gegensätze bleibt und dürfte mit jedem weiteren Fortschritt bio-medizinischer Forschung erneut und vermutlich mächtiger aufbrechen. Die Debatte steckt in der Sackgasse. Sie kann nicht ihrem Gegenstand gemäß bzw. befriedigend fortschreiten, solange das grundlegende Verständnis menschlichen Lebens von einem biologisch verengten Lebensbegriff dominiert ist.

Was den Menschen jenseits „objektiver“ biologischer Kriterien von anderen Lebewesen unterscheidet, weiß im Grunde jeder wache Zeitgenosse. Menschenleben geschieht in-Beziehung. In-Beziehung wird Menschenwürde erfahren. In Beziehung kommt sie, kommt Menschlichkeit, kommt das Humanum ins Leben. In Beziehung wird, was „Objekt“ war, zum „Subjekt“. Beziehung kann nicht über eine abstrakte Deduktion oder per definitionem hergestellt werden. Wer das Beziehungsmoment übersieht, kann dem Wesen des Menschlichen zumal im Bereich vorgeburtlicher Existenz nicht gerecht werden und liefert die Moral letztlich einem beziehungslosen Fundamentalismus aus. Moral bleibt nur human, wenn sie berücksichtigt, daß Verbindlichkeit nur aus der Gegebenheit von Verbindung bzw. dem Erleben von Beziehung erwächst.

Betrachte ich vor diesem Hintergrund das Ringen etwa um die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik, so finde ich in den Argumenten ihrer Gegner eindeutig Züge eines, sicher ehrenwerten, aber auch fragwürdigen, moralischen Fundamentalismus. Wie weit ist man vom konkreten Leben-in-Beziehung entfernt, wenn die unbesehene Einpflanzung eines Zellgebildes menschlicher Spezies zum Schibboleth der Annahme von Behinderten erklärt wird! Wo das Schreckbild der „Selektionsrampe“ erscheint, um die mit der PID einkommende Möglichkeit der (Aus-)Wahl als solche schon zu diskreditieren, ist der Raum des besonnenen Gesprächs verlassen! Unvermeidlich entspricht dem biologischen Kurzschluß bei der Definition des Schutzgutes „Mensch“ der Kurzschluß bei den moralischen Folgerungen. Gab es bei der Definition des Schutzgutes „Mensch“ keine (anthropologische) Differenzierung, erscheint auch bei den moralischen Folgerungen Differenzierung unmöglich. Die Debatte ist nicht nur in die Sackgasse geraten. Sie steckt auch in der fundamentalistischen Klemme. Aus dieser Klemme wirklich befreien kann nur ein ethischer Ansatz, der die Bestimmung des Humanum aus der ausschließlichen Bindung an biologische Daten löst, und differenzierte anthropologische Gegebenheiten berücksichtigt.

Wie das aus meiner Sicht aussieht, möchte ich im folgenden darlegen. Dabei knüpfe ich an die Stichworte „Not der Behinderung“ und „Annahme des Behinderten“ an.

Zu den grundlegenden Bedingungen gelingenden menschlichen Lebens gehört die Annahme des Mitmenschen. In der biblischen Tradition steht für „Annahme“ das Wort „Liebe“. Allgemein bekannt ist das mehrdimensionale Liebesgebot. An ihm wird deutlich, daß nicht nur die Beziehung zum Mitmenschen in Rede steht, wenn es um Annahme geht. Wenn es heißt „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“, erscheinen Annahme der eigenen Person und des Mitmenschen miteinander verbunden. Es ist wichtig, dies zu sehen. Zur Annahme im Kontext von Beziehung gehören zwei. Ohne Widerlager hält keine Brücke.

Annahme trägt Beziehung und Beziehung trägt das menschliche Leben. In der Forderung unbesehener, d.h. bedingungsloser Annahme des zur Implantation anstehenden Embryo steckt die Erfahrung, daß lebenstragende Beziehung nur gewährleistet ist, wenn Annahme nicht von besonderen Bedingungen abhängig erscheint. Beziehung ist uneingeschränkt tragfähig, wo die Beziehungspartner einander jeweils um ihrer selbst willen, d.h. so, wie sie sind, annehmen. Die Forderung „bedingungsloser“ oder auch „unbesehener“ Annahme entspricht dem.

So schlüssig wie die Forderung bedingungsloser Annahme ist, so deutlich ist dann jedoch auch, daß bedingungslose Annahme ein Ideal darstellt und dieses Ideal im konkreten Leben nur begrenzt realisierbar ist. Nicht nur, daß die Beziehungskräfte des „normalen“ („menschlichen“) Menschen selten ausreichen, um dem Ideal allgemein gerecht zu werden. Darüber hinaus sind auch Konflikte der

Aufteilung dieser begrenzten Kräfte um des eigenen Selbst willen unumgänglich, gehört doch auch die Selbst-Wahrung zum Leben in-Beziehung.

An dieser Stelle müßte sich gegebenenfalls eine ausführliche Auseinandersetzung mit der ethischen Tradition bzw. zum Umgang mit Idealen anschließen.<sup>41</sup> Auch wenn diese Auseinandersetzung hier nicht erfolgt, ist aber doch wohl hinreichend deutlich, daß die angesichts anderer Möglichkeiten (PID) erhobene Forderung unbeschwerter Einpflanzung des Embryo ein Ideal verfolgt. Unübersehbar zeigt sich darüber hinaus auch der Abstand des Ideals zur konkreten Wirklichkeit. Was hier unbeschweren angenommen werden soll, hat nicht einmal ahnungsweise konkrete Menschengestalt, sondern befindet sich im Zustand eines mikroskopisch kleinen Zellhaufens. Sicher ist es ehrenhaft, Ideale zu verfolgen. Dies jedoch abgesehen von jeder Rücksicht auf die Grenzen menschlicher Kräfte zu tun – nicht nur die Beziehungs- sondern auch die Imaginationskräfte sind hier gefordert! –, entspricht fundamentalistischer Denkungsart und ist zumindest im Zusammenhang von Gesetzgebung ethisch fragwürdig.

Schaut man sich demgegenüber die Argumentation der Befürworter der PID an, so findet man sie deutlich näher am konkreten Leben. Die Grenzen menschlicher Beziehungskräfte kommen als Kriterium in den Blick. Behindertes Leben macht Not. Die persönlichen Beziehungskräfte reichen eventuell nicht aus, um die Not zu bewältigen. Wird Eltern im Zusammenhang pränataler Diagnostik zugestanden, sich diese Not nicht zuzumuten, ist wahrlich nicht einzusehen, warum das nicht gelten sollte in einem Stadium, in dem der Not bereits durch Zugriff auf den Reserveembryo im Depot ausgewichen werden kann.

Natürlich werden Kinderwünsche, welche nur über die Mühsal der In-vitro-Fertilisation zu erfüllen sind, auf ein gesundes Kind gerichtet sein. Von daher bedeutet PID sicher, daß Embryonen mit der Diagnose „Behinderung“ für die Einpflanzung ausscheiden. PID eröffnet das Tor zur Embryonenauswahl. Auch ihre Befürworter müssen das sehen. Um einer möglichen Überforderung menschlicher Beziehungskräfte willen das Tor zur Embryonenauswahl zu öffnen, kann jedoch nicht heißen, damit einen Supermarkt beliebiger oder auch leichtfertiger Auswahl zu eröffnen. Sowohl das Schreckbild der Selektionsrampe als auch die Vision des blonden, blauäugigen Superkindes aus dem Regal haben in einer seriösen Debatte um die PID – an Fragen der Genforschung ist hier gleich mitgedacht – allenfalls die mahnende Rolle der Karikatur.

Lebendiges menschliches Leben wird von Beziehungskräften getragen. Mögen diese in der Regel nicht so stark sein, daß sie ideale, d.h. „absolut bedingungslo-

---

41 In: Pastorale Ethik. Praktische Seel-Sorge-Theologie II, Bielefeld 1999, widme ich S. 88ff. dieser Frage das Kapitel „Ethische Selbstklärung zu Moral, Gewissen und Idealen.“

se“ Annahme leisten können<sup>42</sup>, ein für das Leben-in-Beziehung allgemein taugliches Maß von Beziehungskräften bleibt gefordert bzw. unabdingbar. Natürliche Elternschaft erfordert die Kraft, das eigene Kind mit der Ausstattung anzunehmen, die sich von den natürlichen Anlagen her ergeben. Diesen Bedingungen muß sich Elternschaft fügen. Kann sie es nicht, fehlt auch der Grund für ihr Gelingen. Wer Elternschaft nur unter der Bedingung übernehmen kann, daß sein Kind vollkommen dem eigenen Wunschbild entspricht, ist, kurz gesagt, nicht zur Elternschaft qualifiziert. Seine Beziehungskräfte reichen nicht aus, das Kind anzunehmen und gelten zu lassen, wie es ist. Ist das aber so, hat auch das Kind schlechte Lebenschancen.

Betrachte ich vor diesem Hintergrund die Debatte um Für und Wider der PID neu, sehe ich folgendes: Mit der Forderung unbesehener Implantation des Embryo wird gleichsam eine Testschwelle verteidigt. Die Schwelle kann nur überschreiten, wer sich so große Beziehungskräfte zutraut, daß er auch ein behindertes Kind anzunehmen bereit ist. Angesichts der Möglichkeiten der PID und bereits praktizierter Pränataldiagnostik erscheint das Beharren auf der Schwelle jedoch weder gerecht noch sinnvoll. Man kann den einen Eltern nicht verwehren, was man den anderen Eltern zugesteht. Normale Kindeszeugung geschieht ohne vorherigen Test der Eltern, und um des Embryonenschutzes willen ein Verbot aufzurichten, das später praktisch doch nicht mehr gilt, ist sinnlos.

Anders fügen sich die Dinge jedoch, wenn man das Testmotiv aus seiner gegenwärtigen Fixierung löst. Als fundamentalistisch anmutender Schutzwall um das „Embryo“ genannte Zellgebilde menschlicher Spezies kann der Elternschaftstest nur ideologische Wirkung entfalten; diesseits der Zulassung der PID dient er realem Lebensschutz. Wenn menschliches Leben Leben-in-Beziehung ist und seinem Wesen nach von beziehungstragenden Kräften abhängt, dann birgt das Testmotiv sowohl Schutz für das werdende Menschenkind als auch einsichtige Kriterien für den Umgang mit der PID. PID dient der Abwehr unheilbringender Überforderung der Beziehungskräfte. Wer PID benutzen will, um natürlichen Beziehungsanforderungen zu entgehen und sich Nachwuchs nach eigenem Wunschbild zu schaffen, disqualifiziert ihren lebensförderlichen Auftrag und sich selbst als Träger einer Primärbeziehung.

Daß das Kriterium der Beziehungskräfte auch als Entscheidungshilfe bei Fragen der Genforschung taugt, mag an anderer Stelle ausführlich nachgewiesen werden. Hier scheint mir nur noch notwendig, die letzten Ausführungen mit dem absoluten Schutzgut der „Menschenwürde“ zu verknüpfen. Die Menschenwürde gilt als „unantastbar“. Biblische Tradition spricht von der Gottesebenbildlichkeit

---

<sup>42</sup> Im Gebot der „Feindesliebe“ etwa kommt dieses Ideal zum Ausdruck. Der „Feind“ will mir nicht gut. Er läßt mich nicht einmal einfach sein. Er bedroht mich. Alles Bedingungen, die die „Annahme“ des Feindes erschweren.



des Menschen. Was „unantastbar“ ist, muß in seiner Gestalt hin- und angenommen werden. Die Forderung, das Menschenkind spätestens, wenn es auf der Welt und zum Gegenüber geworden ist, in der individuellen Menschengestalt anzunehmen, die sich von seinen eigenen Gegebenheiten und damit von ihm selbst her fügt, entspricht der Menschenwürde des Kindes. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde gründet in Beziehungsbedingungen. Menschenwürde wird über lebensstüchtige Beziehungsbedingungen geschützt.

Test der Beziehungskräfte war das leitende Stichwort. Erscheint Elternschaft nur unter der Bedingung möglich, daß das Kind den Wunschvorstellungen seiner Eltern bzw. einer Idealgestalt entspricht, erweisen sich die Beziehungskräfte der Eltern als unzureichend. Wie sehr die Gestalt eines Menschenkindes eine Herausforderung an die Beziehungskräfte darstellt, zeigt sich im Lebensalltag bereits dort, wo mit ihr vom bisher gewohnten Bild abweichende oder auch fremde Züge begegnen. Schon eine fremde Hautfarbe kann eine Beziehungssperre auslösen<sup>43</sup> und es bedarf gegebenenfalls eines Erfahrungs- oder auch Lernprozesses, um die Sperre aufzulösen. Sich auf diesen Lernprozeß einzulassen, gehört inzwischen allerdings zum Standard der menschlichen Kultur. Auch wer sich seinen Erkenntnissen verweigert, steht unter dem Gebot, jedem wie auch immer gearteten Menschenkind volle Menschenwürde zuzuerkennen.<sup>44</sup>

Ist das Menschenkind noch nicht geboren und seine volle menschliche Gestalt noch nicht in Begegnung (von Angesicht zu Angesicht) erfahrbar, wird die Überwindung eventueller Beziehungssperren ungleich schwerer, da damit auch die Möglichkeit unmittelbar korrigierender Beziehungserfahrung fehlt. Wer immer sich einen behinderten Menschen nahe kommen läßt, weiß, daß mit der Nähe zu ihm auch Beziehungshindernisse fallen. Eltern behinderter Kinder und nicht nur in der Behindertentherapie Tätige können davon berichten. Wer meint, mit ihren Erfahrungen die Forderung bedingungsloser Annahme des Embryo abstützen zu können, handelt jedoch unbedacht. Es ist nun einmal so, daß Erfahrungen nur demjenigen zweifelsfrei einleuchten, der sie selbst gemacht hat. Daß ich mein behindertes Kind nicht missen mag, weiß ich aber erst, wenn es auf der Welt ist. Vorher weiß ich nur gewiß von der Mühsal, die Behinderung mit sich bringt. Wichtig und wertvoll ist das menschliche Zeugnis von Kräften, die in der konkreten Beziehung zu Behinderten von eben diesen her zuwachsen. Damit den Ausschluß der PID zu begründen, ist jedoch kurzschlüssig. Gegen PID können allenfalls Eltern überzeugen, die auch angesichts der erlebten Belastung durch ein behindertes Kind, wohlgemut ein weiteres behindertes Kind anzunehmen bereit sind. Sicher wird es Menschen geben, die im voraus – nicht weniger wird hier

---

43 Mit fragloser Selbstverständlichkeit konnten im vergangenen Jahrhundert z.B. „Farbige“ von „Weißen“ nicht als volle Menschen angesehen und entsprechend behandelt werden.

44 Wer öffentlich das Gegenteil vertritt, erfüllt den Straftatbestand der „Volksverhetzung“.

verlangt! – die erforderlichen Beziehungskräfte mitbringen. Doch das ist eben so sicher nicht die Regel und bedeutet – es war schon die Rede davon – im Normalfall Überforderung.

Weil das so ist und weil die Rede von der Unantastbarkeit der Menschenwürde (jedes Menschenkindes) ihre allgemeine Evidenz nur aus lebendiger (an die menschliche Gestalt gebundene) Beziehungserfahrung gewinnt, bleiben entsprechende Vorleistungen im Bereich vorgeburtlichen Menschenlebens an das Maß der Beziehungskräfte gebunden. Die Atemluft für tragende Beziehungskräfte wird sozusagen zunehmend dünner, je näher man dem rein biologisch erschlossenen Anfang menschlichen Lebens kommt. Die Unantastbarkeit des mikroskopisch kleinen Zellgebildes menschlicher Spezies erscheint nur noch ideologisch wahrnehmbar – es sei denn, da sind Eltern, die im noch nicht eingepflanzten Embryo bereits ihr sehnlich erwünschtes (gesundes) Kind sehen.

#### *2.4.2. Zur Frage der Freigabe der Stammzellenforschung*

Schon im Zusammenhang der Neufassung von §218f. StGB wurde deutlich, daß die Forderung absoluten Schutzes rein biologisch bestimmten Menschenlebens nicht durchzuhalten ist, wo konkrete anthropologische Bestimmungsgründe ins Spiel kommen. „Mit der unterschiedslos gleichen Zuschreibung subjektiver Grundrechte zu allen geborenen Menschen“, schreibt der Rechtsphilosoph Reinhard MERKEL in der ZEIT<sup>45</sup>, „schützen wir immer auch die Gesamttextur unserer Normenordnung als die einer humanen Gesellschaft. Für den Schutz von Embryonen erscheint eine solche Normschutzmaxime nur in weitaus geringerem Maße plausibel als für geborene Menschen. Schon unser Umgang mit der Abtreibung zeigt das deutlich.“ Embryonenschutz begründet sich, nach MERKEL, angemessen nicht über die Zuschreibung subjektiver Grundrechte, sondern über das „ethische Prinzip der Solidarität“. Im Embryo begegnet lebendiges „Potential“, „das zu unserer Spezies gehört und sich zur geborenen Person entwickeln kann“. Mit diesem achtlos oder gar willkürlich umzugehen, verwehrt das Solidaritätsprinzip. Aus dem Solidaritätsprinzip sind jedoch nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten abzuleiten. Der Pflicht der Achtung des Lebensgutes „Embryo“ steht die Pflicht der Bemühung um Förderung und Erhalt schon entwickelten Menschenlebens gegenüber. Werden die Pflichten gegeneinander abgewogen legt sich unvoreingenommenem Urteil die Priorität der letzteren nahe. MERKEL plädiert daraufhin für PID und die Freigabe therapeutisch ausgerichteter Stammzellenforschung.

Merkel sieht die Möglichkeit zu differenzierter Sicht über das „ethische Prinzip der Solidarität“ gegeben. „Solidarität“ ist zweifellos eine Beziehungskategorie.

---

<sup>45</sup> in seinem o. Anm. 23 bereits erwähnten Artikel vom 13.6.2001.

Die mit Solidarität beschriebene Beziehung schließt in jedem Fall dem Lebensstand gemäße Achtung ein. Wie weit die Achtung geht, bzw. welche Konsequenzen sie zeitigt, entscheidet die Gewichtigkeit des Lebensstandes. Angesichts der Tatsache, daß Gewichtigkeit des Lebensstandes ihre Evidenz über konkrete Wahrnehmung gewinnt, ergibt der Vergleich von potentiell und realem Menschenleben zwangsläufig die höhere Gewichtigkeit des letzteren – vorausgesetzt, es wirken keine ideologischen Vorgaben (wie z.B. das Egalitätsprinzip) bei der Entscheidung mit.

Daß die vorliegende Fassung des ESchG dem Prinzip der „Egalität“ verpflichtet ist und von sich aus keine unterschiedliche Gewichtung von potentiell und realem Menschenleben zuläßt, zeigt es theoretisch auch gegenüber Merckels pragmatischem Solidaritäts-Argument immun.<sup>46</sup> Jenseits ideologischer Vorgaben bestätigt der Solidaritätsgedanke allerdings die Beziehungsbedingungen menschlichen Lebens. Beziehungsdichte und Gewichtigkeit des Lebensstandes bestimmen sich wechselseitig.

Daß potentielles Menschenleben der Förderung und dem Erhalt realen Menschenlebens „geopfert“ wird, entspricht offensichtlich auch den Gegebenheiten der Natur/Schöpfung. Von immer wieder bereitstehenden „Embryonen“ kommt auf natürlichem Wege in der Regel nur eines gelegentlich zur Geburt. Die Übrigen sind übrig und gelangen nicht zur Entwicklung. Wurde erst einmal der reproduktionsmedizinische Eingriff in den Lauf der Natur zugelassen, sieht sich der Mensch nicht nur direkt mit potentiell Menschenleben in Gestalt der „Embryonen“ konfrontiert, sondern auch mit der Frage angemessenen Umgangs mit ihnen.<sup>47</sup> Schon mit Eintritt in die Reproduktionsmedizin wurde das natürlichen Vorgängen eigene Zufallsprinzip verlassen. Wo auf natürlichem Wege kein Embryo ins Leben käme, ermöglicht medizinische Kunst Zuführung zum vollen Leben. Diese Zuführung geschieht unabdingbar in Auswahl. Die Auswahl unbezogen vorzunehmen und gänzlich dem Zufallsprinzip zu überlassen, kommt dem Versuch gleich, Reproduktionsmedizin zu betreiben, als gäbe es sie nicht. Doch es gibt sie, und damit stellt sich auch die Frage nach weiterführenden Prinzipien verantwortlichen Umgangs mit wertvollen Trägern potentiellen Menschenlebens.

Nach bisheriger Gesetzeslage spiegelt die (unbezeichnete) zufallsbestimmte Auswahl das Prinzip unbedingter Gleichstellung der Embryonen hinsichtlich Würde und Lebensrecht.<sup>48</sup> Wie die Debatte um den Embryonenschutz zeigt, wird der

---

46 Unter dem Anspruch gleicher Rechtsstellung könnte der Embryo sich mit Recht gegen die Zumutung ihm ans Leben gehender Solidaritätspflicht verwehren. Warum sollte gerade er „sich opfern“?

47 Diese Frage stellt sich übrigens, genau genommen, schon bei der Anwendung bestimmter Verhütungsmittel. Wo die „Spirale“ zum Einsatz kommt, geschieht „Abtreibung“ vor möglicher Nidation.

48 Wo niemand „vorgezogen“ werden soll/kann, entscheidet das Los!

Zufall als ethisch begründetes Prinzip jedoch in dem Augenblick fragwürdig, in dem der Sinn des Reproduktionsverfahrens und die Menschen vor Augen kommen, für die es angestrengt wird.

Dazu folgende Veranschaulichung: Gesetzt der Fall, ich wäre ein extrakorporaler Embryo und nähme nach dem Muster der „Goldenen Regel“ die Beziehung zu meinen Produzenten wahr – ich würde zunächst natürlich mit Genugtuung vermerken, daß sie mich hinsichtlich Würde und Schutz sich selbst gleichstellen. Doch sie liefern mich damit, wie die Situation nun einmal ist, zugleich möglichem Unwillkommensein oder dem Geschick nutzlosen Verfalls aus. Läßt sich das nicht humaner handhaben? Ich sehe – holt man mich schon in die Laborschale – meinen Lebensstand mehr wahrgenommen und geachtet, je mehr ich der Förderung und dem Erhalt des Menschenlebens dienen kann!

Das Beispiel mag zunächst absurd erscheinen. Schaut man jedoch eingehender hin, ist es zumindest bedenkenswert. Der Embryo, der hier redet, realisiert die ihm zugesprochene Menschenwürde, versteht sich selbst als Beziehungsgegenüber und wendet daraufhin die „Goldene Regel“ nach dem Maß der gegebenen Möglichkeiten an. Letzteres tut er freilich aus seiner Sicht. Er findet es besser, Nutzen zu bringen, als ungenutzt zu vergehen. Er sieht nicht ein, daß Möglichkeiten seiner Verwendung dem Prinzip unbedingter Wertschätzung geopfert werden müßten. Unbedingte Wertschätzung siedelt außerhalb der Nutzenfrage. Wird Wertschätzung vom Nutzen abhängig, ist sie nicht mehr unbedingt. Die verhängnisvolle Rede vom „lebensunwerten Leben“ und ihre Konsequenzen klagen das Prinzip ein. Auch „unser Embryo“ sieht sich gewürdigt, wenn das Prinzip auf ihn angewandt wird. Doch spricht zweierlei auch für seine Einwände, es nicht unbezogen bei dem Prinzip zu belassen.

Zum ersten: Es ist nun einmal so, daß zum entwickelten Menschenwesen auch das Bedürfnis gehört, gebraucht zu werden, sich nützlich zu erleben und daraus Bestätigung zu gewinnen. Wäre es anders, bedürfte es keiner Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose und keiner Werkstätten für Behinderte.

Zum zweiten: Kein nicht zur Einpflanzung verwendeter Embryo kann zu realem Menschenleben kommen. Das Prinzip unbedingter Wertschätzung bzw. der Erhebung des Lebenswertes („Würde“) unabhängig von seinem Nutzen, entstammt den Gegebenheiten realen Menschenlebens und soll dessen Erhalt gewährleisten. Wird es direkt auf Gegebenheiten potentiellen Menschenlebens übertragen, folgt daraus genau genommen, daß kein extrakorporal und damit bewußt gezeugter Embryo fallen gelassen werden darf. Aus dem konkreten Dilemma überzähliger Embryonen hilft hier zunächst, die Verantwortung für die Auswahl der Einzupflanzenden an den Zufall zu delegieren. Wo der Zufall regiert, findet keine Nutzenabwägung statt. Da das den Gegebenheiten realen Menschenlebens entnommene Prinzip nicht erlaubt, Leben gegen Nutzen abzuwägen, verwehrt es darüber hinaus auch jede anderweitige Verwendung der Embryonen und gibt sie

damit nutzlosem Vergehen anheim. Das aber heißt: Das auf die Gegebenheiten realen Menschenlebens gemünzte moralische Prinzip zwingt, wenn es auf die Gegebenheiten potentiellen Menschenlebens übertragen wird, zu einem Umgang mit diesem nach dem Muster „Alles-oder-Nichts“.

Umgang mit potentielltem Menschenleben nach dem Muster „Alles-oder-Nichts“ kann seinen Gegebenheiten jedoch nicht gerecht werden. Weder entspricht der Umstand, daß nicht alle „Embryonen“ ins volle Leben kommen, dem „Alles“, noch wird das „Nichts“ dem in ihnen gegenwärtigen Potenzen gerecht. Was soll hier eine Wertbestimmung, die so hoch angesetzt ist, das damit „Verwertung“ ausgeschlossen wird? Der außerordentliche Wert potentiellen Lebens wird in einer angemessenen Verwertung überzähliger Embryonen für die Forschung im Dienste des Lebens mit Sicherheit eher erfahrbar, als wenn sie im Ausguß landen.

Hinter dem Menschen eigenen Verlangen, nicht nur für sich selbst, sondern auch anderen nützlich zu sein, steht das Empfinden eines natürlichen Zusammenhangs von Wert-Erleben und Wert-Schätzung. Dieses Empfinden kann bis zur Selbstaufopferung führen – sei es, um Wertschätzung zu zeigen oder zu erlangen. Selbstaufopferung macht der höchsten erreichbaren Wertschätzung gewiß und signalisiert als „Selbsthingabe“ hohe Tugend.

Natürlich ist das Verlangen, sich möglichst nützlich zu machen, wenn man schon ungefragt sterben muß, dem oben sprechenden Embryo angedichtet. Ein winziges Zellgebilde menschlicher Spezies spricht und denkt noch nicht, geschweige denn, daß es sich in Beziehung weiß und um seine Wertschätzung ringt. Wer indes ablehnt, sich solches vorzustellen, zeigt damit nur, daß ihm von sich aus gar nicht in den Sinn kommt, hinter dem potentiellen bereits ein reales menschliches Individuum zu sehen.

Was das bedeutet, kann schnell zusammengefaßt werden. Schon die spontan vom Gefühl geleitete Imaginationssperre beweist, daß einem sprachlosen Zellgebilde nicht selbstverständlich Menschsein zugeordnet wird. Zur spontanen Anwendung der „Goldenen Regel“, gehört auch die Gegenwart menschlicher Gestalt. Die absolute Gleichstellung von potentielltem und realem Menschen ist ein ideologisches Konstrukt. In dem Maße, in dem die Vorstellung vom Embryo als konkretem Beziehungspartner absurd erscheint, in dem Maße erscheinen auf der anderen Seite auch unbeschene ethische Konsequenzen des Konstrukts absurd. Handlungsprinzipien, die für die Lebensgegebenheiten realer Menschen gelten, lassen sich nicht einfach auf den Umgang mit Embryonen übertragen. Auf jeden Fall müssen deren gänzlich anderen Lebensgegebenheiten berücksichtigt werden.

Was die Lebensgegebenheiten extrakorporal gezeugter Embryonen von den Lebensgegebenheiten realer Menschen unterscheidet, klang bisher laufend an. Embryonen entbehren der Gestalt, die ihr Menschsein und damit ihre „volle“ Menschenwürde ausweist. Auch Beziehung wahrzunehmen und sich damit selbst

als Person, d.h. menschlich, ins Spiel zu bringen, ist ihnen noch lange nicht gegeben.<sup>49</sup> Kurz: sie sind noch keine Menschen. Daß sie unter entsprechenden Voraussetzungen Menschen werden können, läßt sie prospektiv an der Menschenwürde teilhaben und erfordert achtungsvollen Umgang mit ihnen. Daß der achtungsvolle Umgang mit ihnen den Gegebenheiten ihres Seins entsprechen sollte, liegt auf der Hand.

Ich fasse zusammen: In Rede stehen Embryonen, die ins Leben kommen, um der Förderung und Erhaltung menschlichen Lebens zu dienen. Menschenwürdigem bzw. achtungsvollem Umgang mit Embryonen entspricht, den Embryo nur dort zu vollem Menschenleben kommen zu lassen, wo seine Annahme als Menschenkind gesichert ist. Achtungsvollem Umgang mit Embryonen, die vollem Menschenleben nicht zuführbar sind, entspricht deren Nutzung im Rahmen seriöser lebensförderlicher Forschung. Beide hier vorgetragenen Modelle achtungsvollen Umgangs mit Embryonen führen über die Bestimmungen des derzeit gültigen Embryonenschutzgesetzes hinaus. Sie müssen es tun, will man nicht im nachhinein bemerken, daß schon der Schritt in die Reproduktionsmedizin längst nicht mehr zu verantworten war, weil er ein Tor nutzenden Zugriffs auf menschliches Leben öffnete.

Auch wenn die Zulassung der Reproduktionsmedizin unter der Bedingung geschah, Embryonen einzig zur Ermöglichung von Schwangerschaft „herzustellen“, bleibt sie ein Nutzungsverfahren. Das Odium der „Benutzung“ bzw. des „Verbrauchs“ erscheint dadurch abgewehrt, daß die „Nutzung“ der Embryonen ihrer „natürlichen“ Bestimmung entspricht. Doch ergeben sich hier bei genauerem Zusehen alsbald Fragen. Die Linie des „Natürlichen“ ist mit extrakorporaler Befruchtung eindeutig verlassen, zugleich damit aber auch die Linie eindeutiger „natürlicher“ Bestimmung.<sup>50</sup> Auf jeden Fall sind über die moralische Rechtfertigung künstlicher Embryonenproduktion (zum Zweck der Lebensförderung) auch andere seriöse Zwecke ihrer Nutzung denkbar als allein der, Schwangerschaft zu ermöglichen. Der springende Punkt ist – salopp gesagt – der, woher der Mensch eigentlich weiß, ab wann er „dem Herrgott ins Handwerk pfuscht“. Hier zwischen Schwangerschaftsförderung und weitergehender Nutzung extrakorporal produzierter „Embryonen“ den Schnitt zu machen, erscheint bei genauerem Hinsehen ethisch nicht gerechtfertigt.

---

<sup>49</sup> Erst in der fetalen Phase kommt es zur speziellen Entwicklung des Gehirns.

<sup>50</sup> Auf eindeutig „natürlicher“ Linie liegt im Fall von Unfruchtbarkeit das Schicksal der Kinderlosigkeit.

### 3. Ergebnis

Das derzeit gültige Embryonenschutzgesetz spiegelt den Versuch, den mit der Reproduktionsmedizin vollzogenen (Fort-)Schritt ins Jenseits „natürlicher“ Möglichkeiten mittels strenger Kriterien aus dem Diesseits zu regulieren. Man öffnete eine Tür zu neuen Möglichkeiten der Lebensförderung und muß anschließend verbieten, diese Möglichkeiten voll auszuschöpfen, weil man vorher versäumte, sich entsprechend offener Kriterien der Regulierung zu versichern. Spätestens die Debatte um PID und Stammzellenforschung zeigt, daß Förderung, Erhaltung und Schutz spezifisch menschlichen Lebens auch und gerade auf der Strecke biomedizinischen Fortschritts nur mittels aus dem Wesen des Menschen entwickelter ethischer Kriterien befriedigend geregelt werden kann.

Was zum Wesen des Menschen gehört und Menschen-Leben als solches erkennbar werden läßt, klang unter dem Stichwort „Beziehung“ laufend an. Im Zusammenhang der Regelung der Transplantationsmedizin begegnete der sog. Hirntod als Bedingung der Organentnahme. Nur, wer mit ihm das Ende jeglicher Beziehungsmöglichkeit von Seiten des Organspenders gegeben sieht, kann dem das biologische Gefüge zerstörenden Zugriff auf ein noch lebensfähiges Organ zum Zweck entsprechender Verwertung zustimmen. Das Schicksal lebensfähiger Embryonen, die nicht eingepflanzt werden, gleicht dem lebensfähiger Organe eines Hirntoten.<sup>51</sup> Hinsichtlich ihrer Verwertung legen sich analoge Kriterien nahe. Für die Verwertung embryonaler Stammzellen spricht darüber hinaus ihr besonderer Wert als Träger noch nicht spezifizierter biologischer Potenz. Nicht nur, daß am Horizont der Stammzellenforschung die Möglichkeit der Herstellung von Ersatzorganen erscheint und damit ein Ausweg aus der gesundheitspolitischen Sackgasse der Transplantationsmedizin! Es werden auch Heilmittel gegen bisher unheilbare Leiden denkbar. Das alles ist freilich vorerst nur Vision, aber als Vision immerhin so zugkräftig, daß es nicht nur Heilungshoffnungen weckt, sondern auch Investitionsbereitschaft und volkswirtschaftliche Gewinnerwartungen.

Menschen, die um schnöden Gewinns willen, ihre moralischen Prinzipien veraten, gibt es, solange es Menschen gibt. Andere sich etwa an der Stammzellenforschung „die Hände schmutzig machen“ zu lassen, um dann mit vermeintlich „reiner Weste“ am Ertrag ihrer Arbeit teilzuhaben, ist sicher auch nicht ehrenwert. Die „moralischen Prinzipien“, die mit der Frage der Zulassung von PID und Stammzellenforschung auf dem ethischen Prüfstand stehen, erscheinen jedoch keineswegs nur durch eine möglicherweise fragwürdige neue Interessenlage ge-

---

<sup>51</sup> Einem Gebilde, das noch gar kein Hirn hat und auch keines mehr entwickeln kann, mehr „Würde“ zuzusprechen als einem lebensfähigen menschlichen Organ, wäre unlogisch.

fährdet. Sie waren in ihrer Rückwärtsgewandtheit<sup>52</sup> schon brüchig, als das ESchG 1990 formuliert wurde – und lassen sich heute guten ethischen Mutes durch zukunftstaugliche Anwendung anthropologischer Kriterien ersetzen. Ethik-Rat in Sachen Embryonenschutz heute kann nach meinem Urteil nur heißen, für ein differenziertes Verständnis menschlichen Lebens und damit für die Zulassung seriöser Präimplantationsdiagnostik und Stammzellenforschung zu stimmen.

---

Am 11. Juli 2001 an die Staatskanzlei des Landes NRW geschickt. Mit Datum vom 10.9.01 Antwort von Ministerpräsident Clement, er habe meine Meinungsäußerung – wie viele andere auch – „mit großem Interesse gelesen“....

---

<sup>52</sup> Rückwärtsgewandt im einfachen Sinne des Wortes muß die Methode genannt werden, aus den altvertrauten Lebensgegebenheiten realen Menschenlebens bio-ethische Prinzipien für den Vorstoß in den Bereich vorgeburtlichen Lebens abzuleiten und dabei damit zu rechnen, daß sie auf neuem Felde genau so tauglich sind wie ehemals auf dem alten.